

BERNHARD SVEN ANUTH

PARTIZIPATION NACH DEM »ROTTENBURGER MODELL«



DIE KIRCHENGEMEINDEORDNUNG
DER DIÖZESE ROTTENBURG-
STUTT GART IN KANONISTISCHER
SICHT

Überarbeitete und aktualisierte Fassung von:

Bernhard Sven Anuth
Partizipation im Rahmen des Möglichen
Die Kirchengemeindeordnung der Diözese
Rottenburg-Stuttgart in kanonistischer Sicht

in:

Michael Seewald (Hg.)
Ortskirche
Bausteine zu einer künftigen Ekklesiologie
Festschrift für Bischof Gebhard Fürst

Matthias Grünewald Verlag
Ostfildern 2018
978-3-7867-3157-3
S. 439–469

Partizipation nach dem »Rottenburger Modell«

Die Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in kanonistischer Sicht

Bernhard Sven Anuth

Vom 12.–14. April 2018 wurden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart das 50-jährige Jubiläum der diözesanen Kirchengemeindeordnung (KGO) und in Verbindung damit 50 Jahre kooperative Gemeindeleitung gefeiert.¹ Bei der abschließenden Podiumsdiskussion zeigte sich Bischof Gebhard Fürst ausdrücklich stolz auf das in Rottenburg-Stuttgart Erreichte: »Was der Heilige Vater 2015 zum Thema synodale Kirche gesagt und angemahnt hat, das leben wir in unserer Diözese schon seit 50 Jahren.«² Denn: Nach der Rottenburger KGO ist der Pfarrer zwar »im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde«, übt diese Leitungsaufgabe aber »zusammen mit dem Kirchengemeinderat« (KGR) aus. An seiner »besonderen Verantwortung« haben auch die für die Pfarrei bestellten Kleriker und die zum pastoralen Dienst beauftragten Laien Anteil.³

Universalkirchenrechtlich gilt hingegen nach c. 519 des Codex Iuris Canonici (CIC), des kirchlichen Gesetzbuches von 1983: Der Pfarrer als »eigener Hirte« der ihm übertragenen Pfarrei übt für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, Heiligens und Leitens aus, wobei andere Priester oder Diakone »mitwirken«, Laien aber nach Maßgabe des Rechts nur »mithelfen« können.⁴ Und dies ist nicht etwa eine Ausnahme oder gar ein redaktionelles Versehen: Auf allen Verfassungsebenen der römisch-katholischen Kirche steht strukturell »die Rechtsstellung des jeweiligen Vorsteheramtes so sehr im Mittelpunkt«, dass Pfarrei und Diözese wie auch die Universalkirche »als das ausschließliche Betätigungsfeld des jeweiligen Vorstehers erscheinen, während die anderen Gläubigen lediglich als Empfänger und Empfängerinnen der priesterlichen und bischöflichen Seel- bzw. Hirtensorge wirken«.⁵ Und doch hat Papst Franziskus Ende September 2017 betont: Synodalität in der kirchlichen Leitung, die Aufwertung der Teilkirche und die Verantwortung aller Christgläubigen in der kirchlichen Sendung gehörten zu jenen »großen Themen, in denen das Kirchenrecht auch eine erzieherische Funktion

ausüben und beim christlichen Volk das Heranwachsen eines Gespürs und einer Kultur fördern kann, die den Lehren des Konzils entspricht«⁶.

Die Frage nach Chancen und Grenzen von Partizipation in den Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist also höchst aktuell. Zu einer Antwort aus kirchenrechtlicher Sicht sollen im Folgenden vier Schritte führen: (1.) ist am Beispiel der KGO das »Rottenburger Modell« grundsätzlich zu konturieren. (2.) sind dann im Rahmen einer kurzen (Rechts-)Geschichte die vom staatlichen Recht wie auch von innerkirchlichen Anforderungen geprägten Voraussetzungen der Rottenburger KGO zu erheben. Vor diesem Hintergrund sollen (3.) Grundentscheidungen und -linien der KGO aufgezeigt und schließlich (4.) das Rottenburger Modell einer »kooperativen Leitung« der Kirchengemeinde kanonistisch gewürdigt werden.

1. Die KGO als Umsetzung des »Rottenburger Modells« in der Kirchengemeinde

Woher genau der Begriff »Rottenburger Modell« stammt, ist unklar. Vermutet wird, er gehe zurück auf einen Artikel des damaligen Münchener Kirchenrechtlers Klaus Mörsdorf von 1969 über die Einsetzung von Laienräten in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland.⁷ Darin spricht Mörsdorf wiederholt von der »Rottenburger Ordnung« bzw. »Rottenburger Lösung«⁸, die er ausdrücklich lobt.⁹ Ob und gegebenenfalls durch wen die Bezeichnung »Rottenburger Modell« tatsächlich vor dem Hintergrund dieser Mörsdorf'schen Würdigung geprägt wurde, lässt sich nicht belegen. Gleichwohl ist der Begriff inner- wie außerhalb der Diözese seit Langem eingespielt.¹⁰ Dass man in Rottenburg-Stuttgart auf den so bezeichneten eigenständigen Weg durchaus stolz ist, hat Bischof Gebhard Fürst nicht erst 2018¹¹, sondern z. B. auch schon 2016 in seiner Ansprache zur Einführung der neu gewählten Diözesanräte betont.¹² Und der Münsteraner Kirchenrechtler Thomas Schüller hat den »im guten Sinn manchmal eigenwilligen Schwaben« zudem 2017 in der Herder-Korrespondenz bescheinigt, ihr im Vergleich mit den übrigen deutschen Diözesen eigenständiger und einzigartiger Weg der kirchenrechtlichen Rezeption des II. Vatikanums habe »bis heute [...] an Aktualität nichts eingebüßt«¹³.

Strukturell zeichnet sich das Rottenburger Modell wesentlich dadurch aus, dass auf Diözesan- und Dekanatsebene wie auch in den Kir-

chengemeinden anstelle der vom universalen Kirchenrecht vorgesehenen Pastoralräte, der in Deutschland im Gefolge der Würzburger Synode üblichen Laienräte sowie der verschiedenen Vermögensverwaltungsgremien idealiter jeweils nur ein einziger Rat existiert, der nach dem »All-in-One«-Prinzip die unterschiedlichen Funktionen besagter Gremien bündelt.¹⁴ So ist der Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugleich Diözesanpastoralrat gemäß cc. 511–514 CIC, Katholikenrat im Sinne des Konzilsdekrets »Apostolicam actuositatem« (AA 26) sowie Diözesansteuervertretung gemäß § 9 des baden-württembergischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) vom 18. Dezember 1969¹⁵ und zudem mit dem nach Universalkirchenrecht eigenständigen Priesterrat¹⁶ strukturell eng verbunden.¹⁷ Auf Ebene der Pfarrei, die im diözesanen Sprachgebrauch in der Regel »Kirchengemeinde« genannt wird¹⁸, besteht mit dem KGR ebenfalls nur ein Gremium, das zugleich die Aufgaben des pfarrlichen Pastoralrats gemäß c. 536 CIC, des Katholikenrats im Sinne von AA 26 bzw. Pfarrgemeinderats im Sinne der Würzburger Synode, des Pfarrvermögensverwaltungsrats gemäß c. 537 CIC sowie der ortskirchlichen Steuervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KiStG wahrnimmt.¹⁹ Rechtlich normiert und inhaltlich konkretisiert wird dies für die Pfarreien der Diözese seit 1972 durch die KGO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Nach der KGO trägt der Kirchengemeinderat »mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde« und »sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein, auch in Zukunft wahrnehmen kann« (§ 18 Abs. 1 Sätze 2f. KGO)²⁰. Das entspricht – und darauf wurde in der KGO/2002 durch eine Fußnote auch ausdrücklich hingewiesen²¹ – der Funktion des universalkirchenrechtlich vorgesehenen Pastoralrates (»consilium pastorale«), der nach vom Diözesanbischof erlassenen Normen gebildet werden kann und als Beratungsgremium des Pfarrers die seelsorgliche Tätigkeit der Pfarrei fördern soll (c. 536 CIC).²² In Deutschland gibt es einen solchen Pfarrpastoralrat in Reinform bislang nur im Bistum Regensburg, wo der damalige Bischof Gerhard Ludwig Müller 2005 das gesamte diözesane Rätssystem konsequent neu geordnet und den Vorgaben des kirchlichen Gesetzbuches angepasst hat.²³ Bis dahin bestand außer in Rottenburg-Stuttgart in allen deutschen Diözesen im Gefolge des II. Vatikanischen Konzils²⁴ und der Würzburger Synode²⁵ ein »Pfarrgemeinderat« (PGR) mit verfassungs- und verbandsrechtlicher Doppelfunktion²⁶: Einerseits berät der PGR wie ein Pastoralrat den Pfarrer in

seelsorglichen Fragen, andererseits handelt er eigenverantwortlich und beschließend als Gremium zur Förderung und Koordination des Laienapostolats.²⁷ Diese zweite, in der Tradition der Katholischen Aktion stehende Funktion nimmt auch der Rottenburger KGR wahr: Nach der KGO soll er »darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Kirche und ihr Wirken in der Gesellschaft in enger Zusammenarbeit von Pfarrer und Kirchengemeindemitgliedern gemeinsam getragen werden« (§ 18 Abs. 2 KGO)²⁸; außerdem fördert er »die Entfaltung der vielfältigen Begabungen und Berufungen der Kirchengemeindemitglieder. Er initiiert und begleitet Entwicklungsprozesse und schafft geeignete Rahmenbedingungen für das pastorale Handeln der hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen« (§ 18 Abs. 3 KGO).²⁹

In vermögensrechtlicher Hinsicht übernimmt der Kirchengemeinderat die ihm von der KGO »zugewiesenen Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung und wählt den/die Kirchenpfleger/in« (§ 18 Abs. 7 KGO), wodurch er als Vermögensverwaltungsrat (»consilium a rebus oeconomicis«) im Sinne des Universalkirchenrechts fungiert.³⁰ Darüber hinaus vertritt er, sofern die KGO nicht im Einzelfall anderes vorsieht und die Satzungen etwaiger kirchlicher Stiftungen keine besonderen Vertretungsorgane bestimmen, sowohl Kirchengemeinde und -pflege als auch gegebenenfalls vorhandene kirchliche Stiftungen gerichtlich wie außergerichtlich (§ 18 Abs. 8 KGO). Und schließlich ist der KGR noch »die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 KiStG und in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang« (§ 18 Abs. 9 Satz 1 KGO), d. h. der KGR entscheidet u. a. über die Erhebung der Ortskirchensteuer.³¹

Nach dem Rottenburger Modell, das der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) im April 2018 als diesbezüglich »sehr nachahmenswert« gewürdigt hat³², berät oder beschließt also in einer Pfarrei/Kirchengemeinde der KGR als einziges Gremium in allen pastoralen, gesellschaftlichen und finanziellen Fragen. Dass er dabei je nach Gegenstandsbereich in kirchen- bzw. staatskirchenrechtlich unterschiedlicher Funktion agiert, dürfte für seine Mitglieder wie auch für die Gläubigen, die sie gewählt haben, eine nachgeordnete Rolle spielen. Wahrgenommen und von der KGO auch so bezeichnet wird der KGR als »Vertretung der Kirchengemeinde« (§ 17 KGO). Deshalb wird von Beobachtern und innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart auch vom »Rottenburger Modell der Partizipation«³³ bzw. einer »partizipative[n] Grundstruktur des Rottenburger Modells«³⁴ gesprochen. Die KGO selbst

hat den Begriff »Partizipation« allerdings bis 2019 gar nicht verwendet.³⁵ Sie hat von der »Verantwortung für das Gemeindeleben« gesprochen, die der KGR zusammen mit dem Pfarrer trage (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KGO/2002), wobei durch einen Verweis auf c. 536 CIC klargestellt wurde³⁶: »Mitverantwortung«³⁷ des KGR meint hier immer schon die rechtlich unverbindliche Beratung des Pfarrers in pastoralen Fragen.

Wenn von zusammen zu tragender Verantwortung³⁸, der Verpflichtung des KGR zum Einsatz für eine »enge[] Zusammenarbeit von Pfarrer und Kirchengemeindemitgliedern« (§ 18 Abs. 2 KGO) und – wie eingangs zitiert – von Gemeindeleitung durch den Pfarrer »zusammen mit dem Kirchengemeinderat« (§ 19 Abs. 1 Satz 2 KGO) die Rede ist, so lässt sich hierin ein Modell »kooperativer Pastoral«³⁹ im Sinne der Rottenburger Diözesansynode 1985/86 erkennen: Aus Sicht der Synode forderte die Vielfalt von Charismen und Diensten in der Kirche schon in den 1980er-Jahren »eine neue kooperative Pastoral, das heißt: gegenseitige Information, Beratung und Zusammenarbeit aller Verantwortlichen im pastoralen Dienst einer Gemeinde und Diözese«⁴⁰. Bis 2019 war diese Verpflichtung auf eine kooperative Pastoral bzw. Gemeindeleitung mittelbar in der KGO verankert durch die Bindung von Pfarrer und KGR u. a. an das von Bischof Walter Kasper 1997 unter dem Titel »Gemeindeleitung im Umbruch« in Kraft gesetzte Konzeptionspapier zur »Entwicklung einer differenzierten und kooperativen Leitung«.⁴¹ Vor diesem Hintergrund und in diesem Sinn konnten im April 2018 also durchaus nicht nur 50 Jahre KGO, sondern auch 50 Jahre kooperative Leitung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gefeiert werden.⁴²

Ein weiteres Schlagwort, das neben »Kooperation«, »Partizipation« und »Mitverantwortung« für die Laienbeteiligung im Rahmen des Rottenburger Modells verwendet wird, ist »Synodalität«.⁴³ Dabei handelt es sich um einen in der Theologie seit dem II. Vatikanum breit gebräuchlichen, aber auch schillernden Begriff. In allen Verwendungsvarianten geht es aber letztlich immer darum, »wer in der Kirche in welcher Weise und mit welchem rechtlichen Gewicht an Entscheidungsprozessen mitwirken darf«⁴⁴. Kirchenrechtlich haben Synoden in der lateinischen Kirche in der Regel reine Beratungsfunktion und nur ausnahmsweise echte (Mit-)Entscheidungskompetenz.⁴⁵ Dennoch gilt das Synodalwesen als »ein wesentliches Element der Kirchenverfassung«, in dem sich »Kollektialität, Beratung und Leitung« verbinden und »die hierarchische Gewalt der Kirche und die Mitwirkung von Priestern und Laien vereinen« können. Allerdings dürfe »der fundamentale Unterschied von Beratung

und Entscheidung nicht verdunkelt«⁴⁶ werden. Diesbezüglichen Missverständnissen sollte für das Rottenburger Modell vorgebeugt sein, solange Synodalität hier eher unspezifisch verstanden wird als »die durchgehende Kommunikation aller wesentlichen Akteure und Entscheider mit den Komponenten Verstehen, Abstimmen, Kritisieren, Verantworten, Kontrollieren, Rechenschaft geben usw.«⁴⁷

Um zu einem aus kirchenrechtlicher Sicht realistischen und hinreichend differenzierten Verständnis von Partizipation, Mitverantwortung, kooperativer Leitung und Synodalität zu gelangen, kann ein Blick auf die Geschichte des Rottenburger Modells und seine (staats-)kirchenrechtlichen Bedingtheiten helfen.

2. Eine kurze (Rechts-)Geschichte der KGO

»Zu den unmittelbaren Voraussetzungen« des heute so genannten »Rottenburger Modells«, so Michael Geier 1998 in seiner Tübinger Dissertation, zählten »die Erfahrungen, die man vorkonziliar auf Pfarrebene mit den verschiedenen Gremien gemacht hatte«⁴⁸. Dies betraf einerseits den Pfarrausschuss als rechtliches Vorgängergremium des Pfarrgemeinderates⁴⁹ und den Kirchenstiftungsrat sowie später die Ortskirchensteuervertretung als den nach staatlichem Recht für die Vermögensverwaltung und die Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Organen. Dabei war der Pfarrausschuss in der Diözese Rottenburg »Zeit seines Bestehens weithin eine »papierne Angelegenheit« und besaß – da seine Mitglieder nicht gewählt, sondern vom Pfarrer berufen wurden – »auch kein öffentliches Ansehen in der Gemeinde.«⁵⁰ Dass seine Einführung auf Diözesansynoden und in Erlassen des Bischöflichen Ordinariates wiederholt gefordert bzw. angeordnet wurde, belegt seine geringe Wertschätzung und Bedeutung in den Pfarreien. Seine Akzeptanz konnte es indes nicht wesentlich verbessern.⁵¹

Größere Bedeutung hatten demgegenüber der Kirchenstiftungsrat und die Ortskirchensteuervertretung: Der Kirchenstiftungsrat für die Diözese Rottenburg wird erstmals erwähnt im »Gesetz, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten«, vom 14. Juni 1887.⁵² Er trat an die Stelle des früheren, durch den politischen Gemeinderat und damit gegebenenfalls auch von Nichtkatholiken dominierten Stiftungsrates⁵³ und bestand nun aus dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter, den Kaplänen und dem

Ortsvorsteher bzw. dessen ordentlichem Stellvertreter, falls diese katholisch waren, dem Kirchenpfleger sowie aus 4–12 Laien als »weltliche[n], von den Pfarrgenossen aus ihrer Mitte gewählte[n] Mitglieder[n]«. ⁵⁴ Vorsitzender war der Pfarrer; bei Stimmgleichheit kam ihm der Stichentscheid zu. ⁵⁵

Vor dem Hintergrund der am 14. August 1919 in Kraft getretenen Weimarer Reichsverfassung und der Württembergischen Verfassung vom 25. September 1919 schufen das Württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 und die von kirchlicher Seite erlassene Verwaltungsordnung für die Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen vom 13. November 1925 sowie die Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg vom 15. Dezember 1925 eine neue Rechtslage ⁵⁶: Der Kirchenstiftungsrat setzte sich nun etwas anders zusammen ⁵⁷ und war nur noch für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens zuständig. Über die Ortskirchensteuer hatte fortan ein neues Gremium zu entscheiden, die so genannte Ortskirchensteuervertretung als »eine Vertretung der Kirchengenossen«. ⁵⁸ Sie bestand gemäß der diözesanen Kirchensteuerordnung aus dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem sowie einer je nach Gemeindegröße zu bestimmenden Zahl von gewählten Laien, d. h. 6–24 so genannten »weltlichen« Mitgliedern ⁵⁹, die dann aus ihrer Mitte die Vertreter für den Kirchenstiftungsrat wählten. ⁶⁰

Damit existierten von 1925 bis 1968 also »zwei von der Kirchengemeinde direkt oder indirekt zu wählende Gremien [...], welche eine weitgehende Selbstverwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten brachten« ⁶¹. In ihnen hatten Laien die Stimmenmehrheit und konnten den Pfarrer gegebenenfalls auch überstimmen. ⁶² Die Ortskirchensteuervertretung trat allerdings in der Regel nur einmal im Jahr zusammen, um ihrem gesetzlichen Auftrag folgend den Steuerbeschluss zu fassen; darüber hinaus hatte sie keine Aufgaben. Für die Pfarrangehörigen war daher schwer einzusehen, warum es dafür ein eigenes Gremium brauchte, zumal man seine Aufgabe nach staatlichem Recht jederzeit auch dem Kirchenstiftungsrat hätte übertragen können. ⁶³ War schon der Pfarrausschuss vorkonziliar wenig angesehen und effektiv, erfuhr mit der Ortskirchensteuervertretung also auch das zweite der drei pfarrlichen Gremien in der Gemeinde nur geringe Akzeptanz. ⁶⁴

Vor diesem Hintergrund stellte das II. Vatikanische Konzil das Bistum Rottenburg vor die Frage, wie in den Pfarreien jene beratenden Gremien angemessen einzurichten seien, die nach dem Wunsch des Konzils

»die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen« (AA 26) sollten. Nach AA 26 galt es, den je eigenen Charakter und die Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien zu wahren, aber die gemeinschaftliche Verwirklichung ihres je eigenen Apostolates durch die neuen pastoralen Beratungsgremien zu koordinieren.⁶⁵ Auf dem Papier nahm in Rottenburg der bisherige Pfarrausschuss schon einen Teil dieser Aufgaben wahr. Aufgrund der schlechten Erfahrungen, die man in der Diözese gemacht hatte, stand aber zu befürchten, dass es mit diesem Gremium nicht gelingen würde, den Laien bei der Sendung der Kirche im Sinne des Konzils tatsächlich »eine größere Bedeutung zu geben [...]. Deshalb suchte man in der Diözese Rottenburg nach einem Modell, das dieser Bedeutung der Laien für die Kirche gerecht werden sollte.«⁶⁶

Fündig wurde der damalige Bischof Carl Joseph Leiprecht in einem Vorschlag, den die Arbeitsgemeinschaft des Sachgebiets Laienapostolat schon bei der Vorbereitung der Diözesansynode 1960 gemacht hatte, nämlich die drei bisherigen Gremien – Pfarrausschuss, Ortskirchensteuervertretung und Kirchenstiftungsrat – zu einem einzigen zusammenzufassen. »Damals hatte die Synode diesem Vorschlag nicht entsprochen. Nun aber sah man, daß ein solches kombiniertes Gremium die erwünschte größere Effizienz und Akzeptanz gewährleisten und somit auch der größeren Bedeutung der Laien für die Sendung der Kirche entsprochen werden könnte.«⁶⁷ Aus den Kirchengemeinden wurde Interesse an einer solchen Zusammenführung signalisiert.⁶⁸ Zum selben Ergebnis kam auch eine Umfrage unter den Mitgliedern der drei bisherigen Gremien. Hier waren sogar 95 % für eine Vereinigung zu nur noch einem Rat.⁶⁹

So wurde die Satzung für ein neues Gremium erarbeitet⁷⁰, das zunächst »Pfarrgemeinderat« hieß. Schon in dieser ersten PGR-Satzung, die Bischof Leiprecht am 2. Februar 1968 unterschrieben und am 21. Februar 1968 im diözesanen Amtsblatt veröffentlicht hat⁷¹, waren die für das Rottenburger Modell auf Pfarrebene typischen Marker gesetzt: (a) pastorale Beratung, Koordinierung des Laienapostolats und Vermögensverwaltung in einem einzigen Gremium, in dem (b) nur gewählte und dem Rat qua geistlichem Amt angehörende Mitglieder Stimmrecht haben und (c) der Vorsitz beim Pfarrer liegt.⁷² Der Bischof von Rottenburg übernahm damit bewusst nicht die Mustersatzung für den PGR,

die das ZdK in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Leiter der Seelsorgeämter und im Einvernehmen mit der bischöflichen Kommission für Laienfragen erarbeitet hatte.⁷³ Und auch der vom ZdK sowie später der Würzburger Synode verwendete Begriff »Pfarrgemeinderat« war in der Diözese Rottenburg nur kurz in Gebrauch: In der aus verschiedenen Gründen erforderlichen bzw. für sinnvoll erachteten »Probezeit« von 1968–1971⁷⁴ hatte sich die damalige PGR-Satzung aus Sicht der Verantwortlichen in verschiedenen Punkten als überarbeitungsbedürftig erwiesen, nicht zuletzt in Bezug auf die Kompetenzen von PGR und Pfarrer bzw. deren jeweiligen Grenzen.⁷⁵ Bei der entsprechenden Überarbeitung bemühte man sich diesbezüglich um eine Nachjustierung⁷⁶ und vollzog zugleich die als programmatisch wahrgenommene Umbenennung des PGR in »Kirchengemeinderat«.⁷⁷ Das Ergebnis war die von Bischof Carl Joseph Leiprecht am 1. September 1972 erlassene »Kirchengemeindeordnung« (KGO/1972), mit deren Inkrafttreten zum 1. Januar 1973 sowohl die PGR-Satzung von 1968 als auch die Verwaltungsordnung für die Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen von 1925 aufgehoben wurden.⁷⁸

An dieser »umfassenden Regelung von Aufgaben, Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde«⁷⁹ durch die KGO hat man in Rottenburg-Stuttgart seitdem mit regelmäßigen kleineren Anpassungen sowie zwei vollständigen Überarbeitungen 2002 und 2019 festgehalten.⁸⁰ Welche Grundentscheidungen und -linien lassen sich darin ausmachen?

3. Grundentscheidungen und -linien der KGO

Der als Jurist an der Erarbeitung der KGO/1972 beteiligte Waldemar Teufel berichtet: Bei der damaligen Durchsicht der PGR-Satzung von 1968 habe man »[a]uf einmal [...] erkannt [...], daß eigentlich der zweite Schritt vor dem ersten getan worden war. [...] Man hatte einen Rat installiert und versucht, dessen Aufgaben zu beschreiben, ohne das Subjekt dieses Rates zu definieren. Uns Juristen fiel plötzlich die ganz einfache juristische Arbeitsmethode ein, nämlich zunächst die Aufgaben einer juristischen Person zu bestimmen und dann Regelungen über die Organe zu treffen, die für diese juristische Person handeln. Es ist eine pure Selbstverständlichkeit und in jedem Satzungsmuster vorhanden, daß z. B. bei der Gründung eines Vereins zunächst in der Satzung die Aufgaben des Vereins bestimmt werden müssen.«⁸¹

Damit aber, so Teufel, sei den Beteiligten klar gewesen, »daß es vorrangig um die Schaffung einer Ordnung für die Kirchengemeinde und nicht speziell und lediglich für einen Rat ging«. Dies sei »das Neue und das sowohl innerkirchlich wie außerkirchlich Aufmerksamkeit Erregende« gewesen.⁸² Deshalb habe man also eine »Kirchengemeindeordnung« erarbeitet und an deren Beginn zunächst einmal geklärt, was die Kirchengemeinde überhaupt ist: Ein »Teil des Gottesvolkes« und eine »bestimmte Teilgemeinschaft« der Diözese, die dazu berufen ist, »der kirchlichen Heilssendung zu dienen durch das Bekenntnis des Glaubens, durch die Feier des Gottesdienstes in Wort und Sakrament, durch das Zeugnis der tätigen Liebe und durch die Erfüllung des kirchlichen Weltauftrags« (§ 1 Abs. 1 KGO/1972).⁸³ Berichtet wird, der damalige Münchener Kirchenrechtler Klaus Mörsdorf sei an der Formulierung dieser Definition, die an »Lumen gentium« (LG) 26 anknüpft, maßgeblich beteiligt gewesen.⁸⁴ Überprüfen lässt sich dies nicht.

Belegt ist allerdings Mörsdorfs grundsätzliche Wertschätzung des »Rottenburger Modells«, dem er 1969 bescheinigt hat: Der Diözesan- wie auch der damalige Pfarrgemeinderat hätten in Rottenburg anders als in den übrigen deutschen Diözesen eine Ordnung erhalten, die »dem der Kirche eigenen Strukturprinzip der Einheit von Haupt und Leib folgt und doch ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Laien gewährleistet«⁸⁵. Die von Mörsdorf so gelobte PGR-Satzung galt innerdiözesan jedoch gerade bezüglich der Verhältnisbestimmung von Pfarrer und PGR als revisionsbedürftig.⁸⁶ Entsprechend wurde die KGO insbesondere dahingehend verändert, dass »nicht mehr auf die Alleinzuständigkeit des Pfarrers abgehoben [wird ...], sondern auf die gemeinsame Verantwortung von Pfarrer und Gemeindevertretung«⁸⁷. Schließlich leitet der Pfarrer die Kirchengemeinde nach der KGO ausdrücklich »zusammen mit dem Kirchengemeinderat« (§ 19 Abs. 1 Satz 2 KGO)⁸⁸ und hat »alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen« (§ 19 Abs. 1 Satz 3 KGO).⁸⁹

Manche sehen in der KGO deshalb eine »Allgemeinzuständigkeit des Kirchengemeinderats« verwirklicht, wobei die Frage nach dem Verhältnis zum Pfarrer und nach dessen Stellung bzw. Verantwortung damit noch nicht geklärt sei.⁹⁰ Vielmehr sei es, so Teufel, 1972 mit einem »juristischen Schachzug« gelungen, die Frage der Kompetenzabgrenzung in den KGR hineinzuverlagern⁹¹: Die grundsätzliche Konstruktion der KGO habe es »zwangsläufig« mit sich gebracht, »daß der Kirchengemeinderat aufgrund der Allgemeinzuständigkeit in allen Aufgabenbe-

reichen der Kirchengemeinde beraten und beschließen« und zugleich »der Pfarrer, der als Mitglied des Kirchengemeinderats wie jedes Mitglied nur eine Stimme hat, überstimmt werden konnte«⁹². Weil das aber nicht sein durfte, hat man die bis heute geltende Regelung eingeführt: Beschlüsse im Bereich der besonderen amtlichen Verantwortung des Pfarrers, die die Einheit der Gemeinde selbst oder mit dem Bischof bzw. Fragen der Verkündigung, Liturgie, Sakramentenverwaltung oder Caritas betreffen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit seiner Zustimmung (§ 19 Abs. 4 KGO).⁹³ Bei Gegenstimme oder Enthaltung des Pfarrers bleibt ein KGR-Beschluss in diesem Bereich also unwirksam.⁹⁴ Dabei *muss* der Pfarrer Beschlüssen des KGR widersprechen, wenn sie »nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen«. Er *kann* zudem sein Veto bei solchen Beschlüssen einlegen, deren Durchführung »nach seiner sorgfältigen Prüfung nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann« (§ 19 Abs. 5 Sätze 1f. KGO).⁹⁵ Diesen Widerspruch muss der Pfarrer gegenüber dem KGR unverzüglich geltend machen, wenn er selbst bei der Beschlussfassung nicht zugegen war, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme des Beschlusses (§ 19 Abs. 5 Satz 3 KGO).⁹⁶ Ein solcher Widerspruch hat zunächst nur aufschiebende Wirkung. Spätestens vier Wochen nach der beschlussfassenden Sitzung im KGR muss die Angelegenheit erneut beraten werden. Gelingt hier keine Einigung, ist zur Vermittlung der Dekan anzugehen; führt auch dies nicht zu einer Einigung, »ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen« (§ 19 Abs. 5 Sätze 4–6 KGO).⁹⁷ Bis 1997, also in den ersten 25 Jahren nach Inkrafttreten der KGO, waren dem Bischöflichen Ordinariat nach Auskunft des damaligen Diözesanjustitiars allerdings nur zwei Fälle versagter Zustimmung des Pfarrers bzw. seines Widerspruchs gegen einen KGR-Beschluss zur Entscheidung vorgelegt worden.⁹⁸

Ausgehend vom konziliar geprägten Verständnis der Kirchengemeinde als eines in bischöflichem Auftrag von einem Priester geleiteten Teils des Gottesvolkes konzipiert die Rottenburger KGO die Gemeindevertretung, den KGR, seit 1972 konsequent als ein »integratives« bzw. »kombiniertes« Gremium.⁹⁹ Unter dem Vorsitz des Pfarrers nimmt der KGR bis heute die Aufgaben aller rechtlich für eine Pfarrei bzw. Kirchengemeinde vorgesehenen Gremien wahr: Als Pastoralrat im Sinne von c. 536 CIC ist er Beratungsorgan des Pfarrers. Als Katholiken- bzw. Pfarrgemeinderat fördert und koordiniert er eigenverantwortlich das Laienapostolat und soll damit in die Gesellschaft hineinwirken. In Finanz-

fragen fungiert er sowohl als Pfarrvermögensverwaltungsrat nach kirchlichem Recht (c. 537 CIC) wie auch als ortskirchliche Steuervertretung nach staatlichem (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KiStG). Wie Bischof Leiprecht schon 1974 in seinem Bericht an die zuständige Kleruskongregation erklärt hat, zielte dieses Räte-Modell dabei von Anfang an darauf ab, »die Effektivität der kollegialen Kooperation zu steigern und die Belastung durch zuviele Sitzungen in vertretbaren Grenzen zu halten«¹⁰⁰. Dass die Kleruskongregation das »Rottenburger Modell« daraufhin – wie bisweilen zu hören – insgesamt approbiert hätte¹⁰¹, ist allerdings nicht belegt. In ihrem Antwortschreiben an Bischof Leiprecht aus dem Mai 1974 teilt sie lediglich mit: Für den Diözesanrat stehe »nichts entgegen, daß der Priesterrat zusammen mit dem Pastoralrat gemeinsame Sitzungen einrichtet, um über die pastoralen Aufgaben zu beraten«, solange »der Priesterrat einige Male im Jahr getrennt vom Pastoralrat zusammenkommt«, um insbesondere über Angelegenheiten des priesterlichen Dienstes zu beraten.¹⁰²

Unabhängig davon gilt in der Diözese Rottenburg seit Inkrafttreten der KGO/1972 bis heute: Der Pfarrer in seiner Eigenschaft als »eigene[r] Hirte der ihm übertragenen Pfarrei«, der unter der Autorität des Diözesanbischofs »die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft« wahrnimmt (c. 519 CIC), ist partikularkirchenrechtlich zur Zusammenarbeit mit dem KGR verpflichtet und muss »alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat zu Beratung und Beschlussfassung« vorlegen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 KGO).¹⁰³ Er ist damit in seinem Leitungshandeln grundsätzlich verwiesen auf ein überwiegend von den Gemeindemitgliedern gewähltes Gremium: Als 1972 die erste Fassung der KGO in Kraft trat, waren neben den je nach Gemeindegröße 8–20 gewählten Laien und dem Pfarrer auch noch alle anderen für die Pfarrei bestellten Kleriker stimmberechtigt.¹⁰⁴ Bei der KGO-Revision 2002 wurde dies jedoch geändert. Seitdem ist im Regelfall der Pfarrer bzw. sein Vertreter der einzige Kleriker mit Stimmrecht im KGR¹⁰⁵; ein weiterer Priester oder Diakon ist allenfalls in seiner Funktion als vom Bischof in einer Seelsorgeeinheit für die Kirchengemeinde bestellte »pastorale Ansprechperson« oder als Pfarrbeauftragter nach c. 517 § 2 CIC stimmberechtigt.¹⁰⁶ Alle sonst in der Kirchengemeinde amtlich tätigen Kleriker haben seit 2002 nur noch beratende Stimme¹⁰⁷ und wurden damit den in der Pfarrei tätigen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en bzw. -assistent/inn/en gleichgestellt, die dem KGR schon seit 1990 als beratende Mitglieder angehören.¹⁰⁸

Folglich ist aktuell das gesamte Pastoralteam im KGR vertreten und kann dort mitberaten.¹⁰⁹ An der Beschlussfassung wirken neben dem Pfarrer und der gegebenenfalls vom Bischof bestellten »pastoralen Ansprechperson« bzw. dem/der Pfarrbeauftragten nach c. 517 § 2 CIC, die beide auch Laien sein können¹¹⁰, aber nur die von den Pfarrangehörigen als ihre Vertretung¹¹¹ »durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl« (§ 21 Abs. 3 Satz 1 KGO)¹¹² bestimmten KGR-Mitglieder mit.¹¹³

Aus ihrer Mitte wird als »Laienrepräsentant im KGR«¹¹⁴ auch der/die lange so genannte »Zweite Vorsitzende«¹¹⁵, der/die seit 2019 »Gewählte/r Vorsitzende/r« heißt (§ 20 Abs. 2 KGO), gewählt. Über dessen/deren Funktion heißt es in diözesanen Arbeitshilfen und Informationen zum Beispiel, KGR und Gewählte/r Vorsitzende/r bildeten mit dem Pfarrer »eine gemeinsame Spitze«¹¹⁶. Oder: Der/die damals noch »Zweite Vorsitzende« sei »dem Pfarrer nicht nachgeordnet, sondern nebengeordnet«, also neben dem Pfarrer »der/die ›andere‹ Vorsitzende«¹¹⁷. Aus solchen Formulierungen darf jedoch nicht geschlossen werden, Pfarrer und Gewählte/r Vorsitzende/r trügen gleichrangig und -berechtigt Leitungsverantwortung, wären also rechtlich im eigentlichen Sinn ein Leitungsteam.¹¹⁸ Der/die Gewählte Vorsitzende hat durchaus bestimmte Vollmachten, und der Pfarrer ist auch in besonderer Weise zur Zusammenarbeit mit ihm/ihr verpflichtet: So hat der Pfarrer als Vorsitzender den KGR etwa »jeweils im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden [...] zu einer Sitzung einzuladen« und auch die Tagesordnung »gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden« festzulegen (§ 45 Abs. 1 KGO).¹¹⁹ Vor etwaigen Eilentscheidungen muss der Pfarrer »möglichst den/die Gewählte/n Vorsitzende/n hören« (§ 53 Abs. 1 Satz 2 KGO).¹²⁰ Leitet ein Pfarrer nach c. 526 § 1 CIC mehrere Kirchengemeinden, kann der/die Gewählte Vorsitzende mit seinem Einverständnis und einer gemeinsam festgelegten Tagesordnung auch allein KGR-Sitzungen einberufen und leiten; wo Beschlüsse zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Pfarrers bedürfen, kann diese dann im Nachgang schriftlich erteilt werden, etwa durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Sitzungsprotokoll (§ 45 Abs. 3 KGO). In dringenden Fällen kann der/die Gewählte Vorsitzende auch in eigener Verantwortung eine Sitzung einberufen und leiten; Beschlüsse können dann aber nur gefasst werden, wenn eine Angelegenheit tatsächlich unaufschiebbar ist und nicht in den Bereich der besonderen amtlichen Verantwortung des Pfarrers fällt, also auch ohne sein Einvernehmen rechtswirksam werden kann (§ 45 Abs. 2

KGO).¹²¹ Nur unter diesen engen Voraussetzungen hat der/die Zweite Vorsitzende zudem das Recht, Eilentscheidungen zu fällen (§ 53 Abs. 1 Satz 4 KGO). Der Spielraum für dringende oder gar eilige Entscheidungen der gewählten Laienvertreter/innen ohne den Pfarrer als Vorsitzenden ist also gering. Ohnehin muss der/die Gewählte Vorsitzende den Pfarrer unverzüglich über sämtliche Beschlüsse unterrichten; alle Fristen, die im Hinblick auf dessen Widerspruchsrecht zu beachten sind, laufen erst von dem Zeitpunkt an, in dem der Pfarrer Kenntnis vom Protokoll der betreffenden Sitzung erlangt hat (§ 45 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 4f. KGO).

Der/die aus den Laien im KGR gewählte »Zweite« bzw. heute »Gewählte Vorsitzende« ist dem Pfarrer gegenüber also keineswegs gleichberechtigt, sondern ihm rechtlich nachgeordnet. Dass die KGO die »Gewählten Vorsitzenden« ausdrücklich nicht als »stellvertretende« konzipiert, ist insofern konsequent. Andernfalls könnte die rechtlich nicht gedeckte Erwartung bestehen, stellvertretende Vorsitzende könnten im Verhinderungsfall die vollen Rechte des Pfarrers wahrnehmen.¹²² Stellvertreter des Pfarrers ist nur der gegebenenfalls nach dem geltenden Kirchenrecht »zu seiner Vertretung in den pfarramtlichen Funktionen berufene Priester« (§ 22 KGO).¹²³ Auch wo eine pastorale Ansprechperson für die Kirchengemeinde bestellt ist und der Pfarrer seine Aufgaben als Vorsitzender des KGR an sie delegieren kann, bleibt seine ihm qua (Pfarr-)Amt zukommende Letztverantwortung explizit unbeschadet; dies gilt insbesondere für sein Zustimmungserfordernis sowie sein/e Widerspruchspflicht und -recht nach § 19 Abs. 4f. KGO und sein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Tagesordnung gemäß § 45 Abs. 1 KGO (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 KGO).¹²⁴

Vor diesem Hintergrund kann die oben genannte Bezeichnung des/der Gewählten Vorsitzenden als »andere/r« Vorsitzende/r¹²⁵ aus kirchenrechtlicher Sicht durchaus helfen, seine bzw. ihre besondere Rolle im KGR zu erklären: Der kanonische Pfarrer ist vom Bischof zum eigenen Hirten der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde bestellt¹²⁶, übt für die ihm anvertraute Gemeinschaft die Klerikern vorbehaltenen Dienste des Lehrens, Heiligens und Leitens aus und ist in dieser Funktion qua Amt der im rechtlichen Sinn geborene Vorsitzende des KGR. Die aus der Mitte der Laienvertreter/innen im KGR bestimmten »anderen« (Gewählten) Vorsitzenden sind nicht nur numerisch »andere«, sondern als gewählte Laien wesentlich »anders«, also andersgeartet. Für sie werden auch bis zu zwei Stellvertreter/innen gewählt, die im Verhinderungsfall in ihre

»anderen« Rechte und Pflichten eintreten (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KGO).¹²⁷ Dass die Gewählten Vorsitzenden keine »stellvertretenden« sind, mag für manche eine besondere Wertschätzung suggerieren, tatsächlich beugt dies ihrer (Selbst-)Überschätzung vor.

In rechtlicher Sicht ließ sich die gemeinsame Funktion des Pfarrers als des »amtlichen« Vorsitzenden und des/der »anderen«, bis 2019 so genannten »Zweiten Vorsitzenden« immer schon als »Vorstand« des KGR beschreiben. Seit der jüngsten Revision wird dies in der KGO auch ausdrücklich abgebildet: Nach § 20 KGO bilden der Pfarrer und der/die Gewählte Vorsitzende nun gemeinsam den »Vorsitz« des KGR. Dessen spezielle Konzeption und die ausdrückliche Verpflichtung auf einen kooperativen Leitungsstil¹²⁸ ermöglichen im Rahmen des geltenden universalkirchlichen Rechts durchaus weitreichende Mitwirkungsmöglichkeiten gewählter Laienvertreter/innen. Durch den nur und in den entscheidenden Punkten nicht delegierbar dem Pfarrer oder seinem priesterlichen Stellvertreter vorbehaltenen »amtlichen« Vorsitz und die entsprechenden Zustimmungsvorbehalte bzw. das Vetorecht des Pfarrers sorgt die KGO aber zugleich dafür, dass das Rottenburger Modell mit der Kirchenverfassung als »*communio hierarchica*« kompatibel, d. h. hierarchieverträglich bleibt und der KGR, wie schon Michael Geier festgestellt hat, »trotz der weitgehenden Befugnisse des Gremiums [...] gut in das Apostolat der Gesamtkirche eingegliedert«¹²⁹ ist.

4. Kanonistische Würdigung

Ist die kooperative Leitung der Kirchengemeinde nach dem Rottenburger Modell also ein auch aus kirchenrechtlicher Sicht gelungenes, vielleicht sogar gutes Beispiel für innerkirchliche Partizipation? Oder gibt es noch – und wenn ja, welchen – Spielraum für mehr oder eine bessere Laienbeteiligung? Eine Antwort auf diese Fragen setzt voraus, dass sowohl die verwendeten Begriffe klar sind als auch die jeweiligen, in diesem Fall kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen.

Zunächst zur Terminologie: Dass das Leitungsmodell der KGO ein kooperatives ist, gibt sie selbst klar vor: Der Pfarrer leitet die Gemeinde seit 1972 »in Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat«¹³⁰. Diese Formulierung wurde bei der jüngsten KGO-Revision sprachlich etwas vereinfacht¹³¹ und zugleich um die ausdrückliche Feststellung ergänzt, die Leitung der Kirchengemeinde geschehe »kooperativ« (§ 19 Abs. 1 Satz 4

KGO). »Zusammenarbeit« bzw. »Kooperation«¹³² sind jedoch Allgemeinbegriffe, unter die sich unterschiedlichste Arbeitsformen und rechtliche Zuordnungen subsumieren lassen. Im Falle der KGO ist das Verhältnis der beiden Kooperationspartner kein gleichberechtigtes, sondern von der qua Amt »besonderen Verantwortung« des Pfarrers geprägt.

Auch wenn die KGO selbst die Begriffe »partizipativ« und »Partizipation« lange gar nicht verwendete, wurde das »Rottenburger Modell« – wie erwähnt – auch bezüglich der Kirchengemeinden als ein »Modell der Partizipation« bzw. eines mit »partizipative[r] Grundstruktur« wahrgenommen.¹³³ Erst in der zum 1. März 2019 in Kraft getretenen Fassung konstatiert die KGO selbst: Die Leitung der Kirchengemeinde geschehe nicht nur kooperativ, sondern auch »partizipativ« (§ 19 Abs. 1 Satz 4 KGO).¹³⁴ Allerdings wiederholt sich hier das oben genannte Muster: Im rechtlichen Sinn meint Partizipation allgemein die institutionalisierte Teilnahme an Entscheidungsprozessen. Sie kann in unterschiedlichen Formen der Mitwirkung geschehen, die von bloßer Information über Anhörung, Erörterung und Beratung (Mitsprache) bis hin zu wirklicher Mitentscheidung reichen.¹³⁵ In der kirchlichen Rechtssprache steht das Wortfeld »participatio« in einem engeren Sinn für »Teilnahme«, v. a. die meist tätige (»participatio actuosa«) an der Liturgie¹³⁶, und in einem weiteren für »(An-)Teilhabe« und »Beteiligung«¹³⁷, z. B. von Gläubigen an der Seelsorge oder an der Ausübung weltlicher Gewalt.¹³⁸ Interessant ist dabei die im Ordensrecht (c. 633 CIC) vorgenommene, zumindest begriffliche Differenzierung zwischen »Organen der Partizipation« (»organa participationis«), die in deutschen Übersetzungen auch »Beteiligungs-«¹³⁹ oder »Mitbestimmungsgorgane«¹⁴⁰ genannt werden, und (reinen) »Beratungsorganen« (»organa consultationis«). Der kirchliche Gesetzgeber unterscheidet hier zwei gleichermaßen wichtige, aber eben verschiedenartige Formen der Mitwirkung: die rechtlich letzten Endes unverbindliche Beratung und die echte (Mit-)Entscheidung.

Wo Gläubige sich wünschen oder gar fordern, dass Leitung in der Kirche »nicht in alleiniger Verantwortung einzelner Amtsträger, sondern in einem Leitungsteam wahrgenommen werden soll«¹⁴¹, geht es ihnen jedoch meist nicht um mehr Beratung, sondern um Mitentscheidungskompetenz (»decision-making«), insbesondere von Laien und somit um deren gleichrangige und -berechtigte Beteiligung an der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt.¹⁴² Dass dies kirchenrechtlich bislang nicht möglich ist, führt zur Frage nach den grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen innerkirchlicher Partizipation.

Zur Übernahme von Leitungs- bzw. Jurisdiktionsgewalt, die es in der Kirche aufgrund göttlicher Einsetzung gibt, sind nach ihrer amtlichen Lehre und ihrem Recht nur Kleriker befähigt (c. 129 § 1 CIC), also Männer, die mindestens die Diakonenweihe empfangen haben (cc. 207 § 1; 266 CIC).¹⁴³ Als nicht Geweihte können Laien¹⁴⁴ lediglich nach Maßgabe des Rechts bei der Ausübung dieser Gewalt »mitwirken« (c. 129 § 2 CIC).¹⁴⁵ Kirchliche Ämter, die der vollen Seelsorge dienen, sind zudem Priestern vorbehalten (c. 150 CIC). Wer diese Beschränkung der rechtlichen Partizipation von Laien in der Kirche als einen Verstoß gegen den grundlegenden Gleichheitssatz des II. Vatikanischen Konzils (LG 32) und auch des Kirchenrechts (c. 208 CIC) empfindet, übersieht: Weder Konzil noch Codex formulieren einen menschenrechtlichen Gleichheitssatz. Beide konstatieren vielmehr eine »wahre Gleichheit« aller Gläubigen in ihrer Würde als Getaufte und ihrer je nach Stellung und Aufgabe durchaus unterschiedlichen Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.¹⁴⁶ Diese »wahre« Gleichheit lässt Raum für rechtliche Ungleichbehandlung: Gleiche Würde bedeutet innerkirchlich nicht gleiche Rechte.¹⁴⁷

Vor diesem Hintergrund erweist sich auch die eingangs schon erwähnte Abstufung der nach Stand und Amt unterschiedlichen Partizipationsarten von Klerikern und Laien an der Hirtensorge des Pfarrers als systemstimmig: Während Priester und Diakone nach c. 519 CIC als »klerikale Helfer mit dem Pfarrer kooperieren, wird die Hilfe von Laien im Gesetzestext als Zuarbeit qualifiziert (*operam conferentes*)«, wobei der Gesetzgeber die inhaltliche Füllung dieser Vorgabe »ebenso der partikularrechtlichen Ausgestaltung überlässt wie die Entscheidung, ob und inwieweit Laien überhaupt beteiligt werden«. ¹⁴⁸ Bischof Leiprecht hat sich nachkonziliar ausdrücklich für eine relativ weitreichende Laienbeteiligung in der Diözese Rottenburg entschieden, und seine Nachfolger halten bis heute an diesem Modell fest. Infolgedessen können die gewählten Laien im KGR nicht nur aufgrund staatlichen Rechts bei der Vermögensverwaltung und aufgrund ihres besonderen Weltauftrags (LG 31; c. 225 § 2 CIC) bei der Förderung und Koordinierung des Laienapostolats mitreden und -beschließen, sondern sind umfassend zu beteiligen: Seit 1972 müssen Pfarrer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart »alle wichtigen Angelegenheiten des ortskirchlichen Lebens dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung [...] unterbreiten« (§ 18 Abs. 2 KGO). Damit besteht eine gegenüber den universalkirchenrechtlichen Vorgaben tatsächlich weitgehende Zuständigkeit des KGR. Seine im oben genannten Sinn echte Entscheidungskompetenz wird jedoch begrenzt

durch die Veto-Rechte des Pfarrers und das Erfordernis seiner Zustimmung in allem, was seiner besonderen Verantwortung unterliegt. Wo immer eine Entscheidung als die Einheit der Gemeinde selbst bzw. mit dem Bischof oder die kirchlichen Grundvollzüge von »martyria«, »liturgia« und »diakonia« betreffend markiert wird, geht nichts ohne und erst recht nichts gegen den Pfarrer.¹⁴⁹ Zwar kann er im KGR bei der Beschlussfassung überstimmt werden¹⁵⁰; solange er aber nicht danach sein Einvernehmen erklärt, bleibt der jeweilige Beschluss rechtlich unwirksam¹⁵¹, hat also letztlich (doch) nur den Charakter eines Rates, durch den sich der Pfarrer allenfalls moralisch gebunden fühlen könnte.¹⁵² Denkbar ist, dass sich Pfarrer eine freiwillige Selbstbindung an den gewählten KGR auferlegen und auf diese Weise auch dessen sonst nur beratenden Beschlüssen faktisch verbindlichen, also entscheidenden Charakter verleihen.¹⁵³ Allerdings bliebe eine solche Selbstbindung immer das, was sie dem Begriff nach ist: Eine vom jeweiligen Pfarrer sich selbst auferlegte, freiwillige Bindung, von der er jederzeit – generell oder im Einzelfall – auch wieder abweichen kann. Ein rechtlicher und insofern verlässlicher Mitentscheidungsanspruch des KGR als »Vertretung der Kirchgemeinde« (§ 17 KGO)¹⁵⁴ würde so nicht begründet.¹⁵⁵

Wer unter dem Stichwort von mehr Partizipation, mehr Mitverantwortung oder auch stärkeren synodalen Strukturen mehr Entscheidungskompetenzen für Laien oder gar demokratische Strukturen in der Kirche fordert, übersieht, dass dies den Rahmen des nach kirchlichem Selbstverständnis Möglichen sprengen würde: Nach dem auch im II. Vatikanum lehramtlich festgestellten und erklärten Willen Christi hat dieser seine Kirche als eine mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft gewollt und gestiftet (LG 8); die Unterscheidung der hierarchischen Stände von Klerikern und Laien prägt die Verfassung der römisch-katholischen Kirche daher nach ihrem Selbstverständnis unaufgebbar. Dieser ständehierarchische Aufbau der Kirche spiegelt sich generell und »nach amtlichem Verständnis alternativlos [...] in der dualen Struktur von klerikaler Entscheidung und laikaler Beratung sowie dem Primat unipersonaler vor gremialer Verantwortung«¹⁵⁶. Deshalb konnten die deutschen Bischöfe in ihrem Wort zur Erneuerung der Pastoral »Gemeinsam Kirche sein« 2015 schreiben, dass »alle Getauften berufen sind, das Leben und die Sendung der Kirche verantwortlich mitzugestalten«, um sogleich klarzustellen, es sei »auch klar«, dass die »vielfältigen Formen der Leitung, die allen Gläubigen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Leib Christi grundsätzlich möglich sind, die Verbindung zum

priesterlichen Dienst brauchen, durch den die Einheit der Kirche in Christus repräsentiert wird.«¹⁵⁷ In der Kirchengemeinde repräsentiert der vom Diözesanbischof zum Pfarrer bestellte Priester eben diese Einheit, wenn er seine Hirtensorge für die ihm anvertrauten Gläubigen unter der Autorität des Bischofs ausübt (c. 519 CIC; § 1 Abs. 3f. i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 KGO). Daher ist der Pfarrer das ekklesiologisch wie kirchenrechtlich einzige »unverzichtbare Leitungsorgan der Pfarrei«¹⁵⁸. Seine eigenständige Verantwortung darf weder eingeschränkt noch durch Beispruchsrechte Dritter gebunden werden.¹⁵⁹

Mehr Entscheidungskompetenz des KGR wäre nur auf Kosten der besonderen amtlichen Verantwortung des Pfarrers zu haben. Alle diesbezüglichen Wünsche und Forderungen¹⁶⁰ stoßen daher im oben genannten Selbstverständnis der katholischen Kirche an eine unüberwindbare Grenze. Zugleich zeigt sich: In der Konzeption des KGR als eines Gremiums, das die amtliche Zuständigkeit des Pfarrers in den entscheidenden Punkten wahrt, aber dennoch davon ausgeht, dass er die Verantwortung für das Gemeindeleben nicht allein, sondern zusammen mit dem KGR trägt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KGO), bei der Gemeindeleitung mit ihm kooperiert (§ 19 Abs. 1 Sätze 2 u. 4 KGO) und sich von ihm in allen wichtigen Angelegenheiten des gemeindlichen Lebens wenigstens beraten lassen muss (§ 19 Abs. 1 Satz 3 KGO), gewährleistet das Rottenburger Modell Partizipation im Rahmen des kirchenrechtlich Möglichen.

Dieser Rahmen sollte aber auch immer klar und deutlich kommuniziert werden. Amtlich wie ehrenamtlich Engagierte sollten den kirchenrechtlichen Grund und die Grenzen ihrer Zusammenarbeit kennen und jeweils auch wissen, ob sie oder ob sie eben nicht gleichberechtigt kooperieren. Sonst übertragen zumindest Laien leicht die aus demokratischen Kontexten gewohnten und dort richtigen sowie selbstverständlichen Vorstellungen von Mitverantwortung und -entscheidung auf die Kirchengemeinde und werden unnötigerweise enttäuscht, wenn diese sich dort als unrealistisch erweisen.

Der kirchenrechtliche Blick auf die Strukturen ermöglicht Unterscheidung und realistische Einordnung: Einerseits befreit er »von Illusionen, von beschönigenden, dem Wunschenken entsprechenden Selbst- oder Fremdtäuschungen über einen in Wirklichkeit weniger positiven Sachverhalt«¹⁶¹. Andererseits ermöglicht der unverstellte Blick auf die lehramtliche Ekklesiologie und ihre rechtlichen Konsequenzen aber auch, das für eine partizipative und kooperative Gemeindeleitung im »Rottenburger Modell« durchaus Erreichte angemessen wertzuschätzen.

Anmerkungen

1 Unter dem Titel »*Lass auch andere Verantwortung tragen (Ex 18,22)*« fand am 12./13. 04. 2018 in der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart zunächst eine Fachtagung statt (vgl. den zugehörigen Flyer, in: https://www.akademie-rs.de/fileadmin/akademie-rs/redaktion/pdf/Fachbereiche/DIR/KGO_Kongress_Flyer_2_.pdf [Zugriff: 06. 03. 2019]) und dann am 06. 03. 2019 in der Stuttgarter Liederhalle ein »Tag der Räte« (vgl. den Flyer, in: http://www.ehrenamt-verbindet.de/wpD4/wp-content/uploads/2017/11/Flyer_Tag_der_Raete_2018.pdf [Zugriff: 06. 03. 2019]). Vgl. hierzu die Berichte von Thomas Brandl, 50 Jahre Kirchengemeindeordnung. Diözese feiert kooperatives Leitungsmodell, 14. 04. 2018, in: <https://www.drs.de/service/nachrichten/a-50-jahre-kirchengemeinderatsordnung-0006395.html> [Zugriff: 06. 03. 2019], und Felix Neumann, Wo Priester und Laien gemeinsam Gemeinde leiten, 15. 04. 2018, unter: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/wo-priester-und-laien-gemeinsam-gemeinde-leiten> [Zugriff: 06. 03. 2019].

2 Gebhard Fürst, in: Brandl, 50 Jahre, o. S.

3 Vgl. Gebhard Fürst, Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung (KGO), in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 63 (2019) Nr. 2 v. 15. 02. 2019, § 19 Abs. 1.

4 Nach Sabine Demel, Zur Verantwortung berufen. Nagelproben des Laienapostolats (QD 230), Freiburg i. Br. 2009, 328f. sind im kirchlichen Gesetzbuch in der Regel »die Zuständigkeiten der Kleriker und speziell der jeweiligen Vorsteherämter klar geregelt und dadurch einklagbar«, hingegen »jene des jeweiligen ›übrigen‹ Gottesvolkes und speziell der Laien nur sehr allgemein genannt und kaum in einklagbarer Weise formuliert«. Als Beispiel verweist sie ausdrücklich auf die detaillierte Normierung von Rechten und Pflichten des Pfarrers als Vorsteher; von der »Pfarrei als Subjekt, nämlich als aktive Gemeinschaft aller Gläubigen«, sei hingegen »kaum die Rede, und wenn, dann meist nur in kurzen Andeutungen oder Nebensätzen« (ebd., 329 [Hervorhebung im Original]).

5 Demel, Verantwortung, 330. Von der Rechtsstellung der Laien sei insgesamt kaum »die Rede, und wenn, dann nur in recht allgemeinen Redewendungen wie, dass deren ›eigener Anteil an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern‹ ist (c. 529 §2), dass sie ›(mit)helfen‹ (cc. 519, 536 §1, 537) bzw. ›hilfreiche Unterstützung gewähren‹ (c.460) können, dass sie ›beraten‹ (cc. 536 §2, 511, 514; 466) können u. ä.« (ebd.).

6 Papst Franziskus, Botschaft v. 30. 09. 2017 anlässlich der 16. Internationalen Tagung der »Con-sociatio Internationalis Studio Juris Canonici Promovendo«, in: OR(D) 47 (2017) vom 27. 10. 2017, 12.

7 Vgl. Klaus Mörsdorf, Die andere Hierarchie. Eine kritische Untersuchung zur Einsetzung von Laienräten in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland, in: AKathKR 138 (1969) 461–509. Zur entsprechenden Vermutung vgl. etwa Johannes Barth, Das »Rottenburger Modell«. Wie es dazu gekommen ist, in: Informationen 276 (Januar 1993) 3f., hier: 3; Michael Geier, Das Rottenburger Modell. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über das Räte-system der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Tübingen, Univ.-Diss. 1998, 1 oder Maria Berger-Senn – Paul Magino, Kirchenleitung synodal. Das Rottenburger Modell, in: Salzkröner. Materialien für die Diskussion in Kirche und Gesellschaft 23,3 (2017) 2f., hier: 2, die allerdings irrtümlich behaupten, Mörsdorf selbst habe »die Bezeichnung ›Rottenburger Modell‹ gewählt«.

8 Vgl. Mörsdorf, Hierarchie, 485–489. 492.

9 Nur in der Diözese Rottenburg hätten der damalige Pfarrgemeinderat und der Diözesanrat »eine Ordnung erhalten, die dem der Kirche eigenen Strukturprinzip der Einheit von Haupt und Leib folgt und doch ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Laien gewährleistet, das dem der Räte in den anderen Diözesen nicht nachsteht, sondern überlegen ist«, so Mörsdorf ebd., 485. Vgl. die entsprechenden Hinweise auf diese Wertung z. B. bei Berger-Senn – Magino, Kirchenleitung, 1 und Thomas Schüller, Synodalität schwäbisch und konkret. Das Rottenburger Modell, in: HK 71.7 (2017) 41–44, hier: 43.

10 Vgl. Gebhard Fürst, Ansprache v. 13. 02. 2016 zur Einführung der neu gewählten Diözesanräte (Liebfrauenhöhe Ergenzingen), o. O. o. J. [2016], 7 sowie z. B. Geier, Modell; Richard Puza, Das Zweite Vatikanische Konzil und die Mitverantwortung aller Christgläubigen. Dargestellt am Rottenburger Modell, in: Dominicus M. Meier u. a. (Hg.), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute (Festschrift Klaus Lüdicke) (Beihefte zum MKCIC 55), Essen 2008, 485–504, hier: 485f.; Berger-Senn – Magino, Kirchenleitung, 2f.; Schüller, Synodalität, 41–44, bes. 42. Vgl. allerdings auch kritisch zur Begriffswahl Barth, »Rottenburger Modell«, 3, der betont: »Unsere Satzung war nicht als Modell gedacht, sondern ergab sich aus der konsequenten Anwendung der betreffenden Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils, der nachkonziliaren Bestimmungen und des Dialogs in der Diözese.«

- 11 Vgl. oben Anm. 2.
- 12 Vgl. Fürst, *Ansprache* v. 13. 02. 2016, 7.
- 13 Schüller, *Synodalität*, 42. Schüller spricht auch von einem »eigenen und bis heute einzigartigen Weg im Vergleich zu den anderen deutschen Diözesen« (ebd., 41).
- 14 Vgl. Geier, *Modell*, 177; Puza, *Konzil*, 493; Schüller, *Synodalität*, 42f.
- 15 Vgl. Gebhard Fürst, *Satzung für den Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart* v. 02. 06. 2006 [= *DR-Satzung/2006*], in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 50 (2006) 136–139, § 1 und ders., *Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg in der ab 01. 01. 1973 geltenden Fassung mit Änderungen* v. 30. 04. 1980 u. 12. 03. 1986, in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 31 (1972/73) 233–235; 35 (1979/80) 417; 38 (1985/86) 449f., § 6. Als diözesane Kirchensteuervertretung übernimmt der Diözesanrat auch Aufgaben des kodikarisch vorgeschriebenen (cc. 492f. CIC) und in Rottenburg-Stuttgart unter der Bezeichnung »Diözesanverwaltungsrat« parallel existierenden Diözesanvermögensverwaltungsrates. Vgl. dessen Statut v. 09. 02. 1993 mit Änderungen v. 31. 07. 2002 u. 06. 12. 2005, in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 42 (1992/93) 335f.; 47 (2002) 160; 50 (2006) 8 sowie zu Schwierigkeiten der Kompetenzabgrenzung zwischen Diözesanvermögensverwaltungsrat und den nach deutschem Staatskirchenrecht erforderlichen Kirchensteuerräten bzw. -vertretungen sowie ggf. anderen Gremien etwa Günter Etzel, *Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 19)*, Würzburg 1994, 191f. 249–251; Heribert Schmitz, *Organe diözesaner Finanzverwaltung*. Anmerkungen zu offenen-strittigen Fragen, in: *AKathKR* 163 (1994) 121–145, hier: 134–136 bzw. Georg Bier, in: *MKCIC* 493, Rn. 8.
- 16 Nach c. 495 § 1 CIC ist in jeder Diözese ein Priesterrat einzurichten, »der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist« und dessen Aufgabe darin besteht, »den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern«. Vgl. hierzu im Einzelnen etwa Georg Bier, *Gleichsam Senat des Bischofs? Der Priesterrat zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, in: Felix Bernard u. a. (Hg.), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung* (Gedenkschrift Hubert Müller) (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 27), Würzburg 1997, 142–168; Heike Künzel, *Der Priesterrat. Theologische Grundlegung und rechtliche Ausgestaltung* (Beihefte zum *MKCIC* 27), Essen 2000; Heribert Hallermann, *Ratio – oder gut beraten? Die Beratung des Diözesanbischofs (Kirchen- und Staatskirchenrecht 11)*, Paderborn 2010, 85–126 oder jüngst Borrás, *Alphonse, L'Évêque diocésain, son conseil épiscopal et le conseil presbytéral au service du gouvernement du diocèse*, in: *StCan* 49 (2015) 111–138.
- 17 Nach Schüller, *Synodalität*, 42 war es für das Rottenburger Modell kirchenrechtlich »von Vorteil, dass II. Vaticanum und CIC/1983 nur die Errichtung des Priesterrates verbindlich vorgeschrieben« haben, während Diözesanpastoral- und -katholikenrat bis heute fakultativ seien: Dies habe »Bischof Carl Joseph Leiprecht und seinen Nachfolgern den kirchenrechtlichen Handlungsspielraum gegeben, um einen eigenen partikularrechtlichen Sonderweg zu gehen« (ebd.). Die »Verklammerung«, wie Geier, *Modell*, z. B. 147. 235–237 und mit ihm Puza, *Konzil*, 493 die strukturelle Verbindung des Priesterrates mit Diözesanpastoralrat und Laienrat im Sinne von AA 26 nennt, besteht darin, dass in Rottenburg alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Priesterrates ebenfalls mit Stimmrecht bzw. beratend auch dem Diözesanrat angehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 u. § 2 Abs. 2 Nr. 2 *DR-Satzung/2006*) und der Sprecher des Priesterrates als einer von zwei Beisitzern auch dem Präsidium des Diözesanrats angehört (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 *DR-Satzung/2006*).
- 18 Vgl. entsprechend § 1 Abs. 2 KGO, wonach die »Kirchengemeinde [...] vom Bischof territorial umschrieben und als Pfarrei nach kirchlichem Recht errichtet« wird.
- 19 Vgl. §§ 17f. KGO.
- 20 Vgl. § 1 Abs. 5 KGO, wonach die »Kirchengemeinde als Ganze [...] mit ihren Charismen und Diensten, auch dem Dienst des Amtes, Trägerin der Seelsorge« ist. Schon in der von Bischof Carl Joseph Leiprecht erlassenen KGO v. 01. 09. 1972, in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 31 (1972) 153–172 [= *KGO/1972*] hatte es unter § 14 Abs. 1 Satz 2 geheißen, dass der KGR »mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für das Gemeindeleben« trägt und »die hierfür notwendigen Beschlüsse [fasst] und [...] für deren Durchführung [sorgt].«
- 21 Vgl. Anm. 17 zu § 17 Abs. 1 Satz 2 KGO/2002 [= Gebhard Fürst, *Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung – KGO –)* i. d. F. vom 20. 06. 2002 mit Ergänzungen und Änderungen vom 25. 03. 2009, 23. 11. 2009, 20. 01. 2010, 12. 03. 2014 und 12. 12. 2016, in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 47 (2002) 113–136; 53 (2009) 125f. u. 349; 54 (2010) 53; 58 (2014) 289f.; 61 (2017) 86f.].
- 22 Vgl. hierzu etwa Reinhild Ahlers, in: *MKCIC* 536, Rnn. 4f.; Franz Kalde, § 47 Pfarrpastoralrat, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Stephan Haering – Wilhelm Rees –

Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, 737–745, hier: 738f.; Helmuth Pree, *Consilium pastorale paroeciale*. Anmerkungen zur Struktur pfarrlicher Mitverantwortung, in: Peter Boekholt – Ilona Riedel-Spangenberg (Hg.), *Iustitia et Modestia* (Festschrift Hubert Socha), München 1998, 75–101 oder auch Egidio Miragoli, *Il consiglio pastorale parrocchiale fra teoria e prassi*, in: Mauro Rivella (Hg.), *Partecipazione e corresponsabilità nella Chiesa. I consigli diocesani e parrocchiali* (Percorsi di diritto ecclesiale), Mailand 2000, 250–270.

23 Vgl. hierzu für die pfarrliche Ebene: Gerhard Ludwig Müller, Bischöfliche Anordnung zur Änderung der »Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg« und der »Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg« (vom 15. 11. 2001) vom 12. April 2005, in: AKathKR 174 (2005) 177–179 sowie dazu Thomas Schüller, Der Pfarrgemeinderat deutscher Prägung – contra legem?, in: Markus Graulich – Thomas Meckel – Matthias Pulte (Hg.), *Ius canonicum in communionem christifidelium* (Festschrift Heribert Hallermann) (Kirchen- und Staatskirchenrecht 23), Paderborn 2016, 219–238, hier: 234–236. Zur Aufhebung des Regensburger Diözesanrates vgl. etwa Demel, Verantwortung, 187–235 bzw. dies., Vom bevormundeten zum mündigen Volk Gottes – und wieder zurück? Über die Verantwortung der Laien in der katholischen Kirche, in: Meier u. a. (Hg.), *Rezeption*, 99–120, hier: 102–110 sowie die Darstellung des ehemaligen Diözesanratsmitglieds Johannes Grabmeier, *Kirchlicher Rechtsweg – vatikanische Sackgasse! Kirchliches Rechtssystem in der römisch-katholischen Kirche endgültig gescheitert*; dargestellt an einem konkreten Fall eines hierarchischen Rekurses von Regensburg bis Rom zur Mitwirkung der Laien in der Kirche, Schierling 2013.

24 Im Dekret über das Laienapostolat hatte das Konzil u. a. angeregt, auch in den Pfarreien beratende Gremien einzurichten, »die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien« sollten diese neuen Beratungsgremien ausdrücklich »deren gegenseitiger Koordinierung dienen« (AA 26).

25 Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluss: »Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche« [Kurztitel: »Räte und Verbände«], in: Karl Lehmann (Hg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland*. Offizielle Gesamtausgabe, Neuausgabe, Freiburg i. Br. 2012, 651–677, Teil III, Nr. 1.

26 Vgl. z. B. Hubert Müller, Zur Frage nach der Stellung des Laien im CIC/1983, in: André Gabriels – Heinrich J. F. Reinhard (Hg.), *Ministerium Iustitiae* (Festschrift Heribert Heinemann), Essen 1985, 203–216, hier: 210; Rüdiger Althaus, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland. unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (PaThSt 28), Paderborn 2000, 694; Kalde, *Pfarrpastoralrat*, 739; Nikolaus Schöch, *Kanonistische Überlegungen zum Pfarrgemeinderat mit dreifacher Funktion: Gremium zur Koordinierung des Laienapostolats – Pastoralrat – Vermögensverwaltungsrat*, in: Elmar Güthoff – Stephan Haering (Hg.), *Ius quia iustum* (Festschrift Helmuth Pree) (KStT 65), Berlin 2015, 549–568, hier: 555 sowie Aymans-Mörsdorf Bd. 2, 441 und den zutreffenden Hinweis bei Peter Stockmann, Meilenstein – Stein des Anstoßes – Gedenkstein. Eine Relecture des Synodenbeschlusses »Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche«, in: Reinhard Feiter – Richard Hartmann – Joachim Schmiedl (Hg.), *Die Würzburger Synode. Die Texte neu gelesen* (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1), Freiburg i. Br. 2013, 251–274, hier: 260, dass der im Beschluss »Räte und Verbände« »konturierte deutsche Pfarrgemeinderat [...] keine Schöpfung der Gemeinsamen Synode aus einem Guss, sondern ein geschichtlich gewachsenes *Mixtum compositum*« ist (Hervorhebung im Original). Zur Geschichte des PGR vgl. etwa Matthias Conrad, *Der Pfarrgemeinderat im 2. Vatikanischen Konzil und in den nachkonziliaren Dokumenten*, in: ÖAKR 37 (1987/88) 240–264; ders., *Vorgängergremien des Pfarrgemeinderates in Deutschland*, in: AKathKR 173 (2004) 119–145 sowie Althaus, *Rezeption*, 693–698 oder Schüller, *Pfarrgemeinderat*, 220–225 (jeweils mit weiterer Lit.).

27 Vgl. zu dieser Konzeption des PGR z. B. Kalde, *Pfarrpastoralrat*, 737–745; Hildegard Grunenthal, *Der Pfarrgemeinderat in Deutschland – eine gelungene Verbindung von Pastoral- und Apostolat*; *Rechtliche Überlegungen zum Miteinander und Füreinander im Pfarrgemeinderat*, in: Sabine Demel – Ludger Müller (Hg.), *Krönung oder Entwertung des Konzils? Das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im Spiegel der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Trier 2007, 252–264; Schüller, *Pfarrgemeinderat*, 219–238.

28 In § 14 Abs. 2 KGO/1972 hatte es zudem noch geheißen, besagte Aufgaben seien »auch unter persönlichem Einsatz« gemeinsam zu tragen. Dieser Passus war allerdings schon bei der ersten Überarbeitung der KGO entfallen (vgl. § 17 Abs. 2 KGO/2002).

29 Auch nach der KGO/1972 sollte der KGR schon »die Arbeit der Organisationen, Gruppen und Werke in der Kirchengemeinde« anregen und »deren Tätigkeiten aufeinander und auf die Maßnahmen der Kirchengemeinde abstimmen« (§ 14 Abs. 3).

30 Darauf hatte die KGO/2002 in der Anm. 20 zum entsprechenden § 17 Abs. 6 eigens hingewiesen.

31 Nach der Rottenburger KiStO (vgl. Anm. 15) ist der KGR die Ortskirchensteuervertretung, in »Gesamtkirchengemeinden (§ 1 Abs. 3) der Gesamtkirchengemeinderat mit der Einschränkung, dass die durch Ortssatzung bestimmten Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderates [...] am Steuerbeschluss nicht stimmberechtigt teilnehmen« (§ 7 Abs. 1 Satz 1). Dabei gilt: »Die Ortskirchensteuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuer« (Abs. 2), und: »Der Ortskirchensteuerbeschluss ist nach seiner Genehmigung in der bei der Kirchengemeinde üblichen Form bekannt zu machen«, wobei darauf hinzuweisen ist, »wo und wann der Haushaltsplan der Kirchengemeinde und Kirchenpflege sowie die letztabgeschlossene Jahresrechnung zur Einsichtnahme durch die Steuerpflichtigen aufgelegt sind« (Abs. 3a).

32 Vgl. Thomas Sternberg, Partizipation stärken – Die synodale Kirche weiter entwickeln. Vortrag zum 50jährigen [Jubiläum] der Gemeinderäte im Bistum Rottenburg-Stuttgart, [...] 14. April 2018, in: https://www.kirche-am-ort.de/files/Downloads/7_MATERIAL/50%20Jahre%20KGO/Vortrag%20Sternberg%20Partizipation%20Raetjubilaeum%20Rottenburg-St.pdf [Zugriff: 06.03.2019], 7. Schließlich gebe es »Unzufriedenheit mit der Doppelstruktur von PGR und KV [...] in vielen Pfarreien anderer Bistümer«, die »zu Frustrationen« führe. Sternberg vermutet: »Das Fehlen von Ehrenamtlichen für die Pfarrgemeinderäte in vielen Bistümern hat vielleicht auch damit zu tun, dass manche Gewählte erst nach ihrer Wahl bemerkten, wie wenig sie zu entscheiden haben und dass sich ihre beratende Tätigkeit manchmal auf kaum mehr als die Gestaltung des Gemeindefestes bezieht« (ebd.). Tatsächlich sehen inzwischen auch andere (Erz-)Bistümer eine Zusammenfassung von Kirchenvorstand und PGR als »Kirchengemeinderat« zumindest optional vor. Vgl. etwa Ludwig Averkamp, Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR) v. 31.01.2001 [Amtl. Lesefassung], in: https://erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Pfarrei/SfKGR_2013-11.pdf m=1476047760 [Zugriff: 06.03.2019], wonach der Erzbischof im Einzelfall statt der oben genannten zwei Gremien »die Konstituierung eines Kirchengemeinderates als gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde erlauben [kann], wenn eine vorläufige Kandidatenliste nach dem geltenden Recht für den Kirchenvorstand oder den Pfarrgemeinderat nicht aufgestellt werden kann« (ebd., Präambel). Im Bistum Trier ist der ebenfalls optionale KGR hingegen keine Notlösung, sondern kann »auf übereinstimmenden Beschluss des Verwaltungsrates und Pfarrgemeinderates im Einzelfall mit Genehmigung des Bischofs [...] als gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde zur besseren Vernetzung der pastoralen Aufgaben mit der Vermögensverwaltung gebildet werden« (Stephan Ackermann, Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier [KGR-O] v. 03.01.2011, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 155 [2011] 42–44, hier: 42).

33 Puza, Konzil, 485.

34 So im Flyer zur Fachtagung vom 12./13.04.2018 (Anm. 1). Vgl. Sternberg, Partizipation, 7, der beim »Tag der Räte« am 14.04.2018 ausdrücklich zum »partizipativen Modell« der Diözese Rottenburg-Stuttgart gratuliert hat.

35 Erst die zum 01.03.2019 in Kraft getretene Fassung konstatiert, dass die Leitung der Kirchengemeinde u. a. »partizipativ« geschehe (§ 19 Abs. 1 Satz 4 KGO) und bei Aufstellung sowie Ausführung des Haushaltsplans u. a. der Grundsatz der Partizipation gelte (§ 70 Abs. 2 Satz 3 KGO).

36 Vgl. oben Anm. 21.

37 Puza, Konzil, 485 spricht synonym vom »Rottenburger Modell der Partizipation bzw. der Mitverantwortung aller Christgläubigen an der Sendung der Kirche«.

38 Die 2019 in Kraft getretene Fassung der KGO spricht von der »Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde«, die KGR und Pfarrer zusammen tragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KGO). Mit allen anderen Fußnoten der KGO/2002 ist auch der Verweis auf c. 536 CIC weggefallen.

39 Vgl. zum Begriff sowie damit verbundenen Erwartungen und unterschiedlichen Konzeptionen etwa Michael Böhnke, Formen der kooperativen Pastoral in verschiedenen teilkirchlichen Regionen, in: Peter Krämer u. a. (Hg.), Universales und partikulares Recht in der Kirche. Konkurrierende oder integrierende Faktoren?, Paderborn 1999, 181–198; Manfred Belok, Kooperative Pastoral. Zauberspruch oder pastoraler Paradigmenwechsel?, in: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim 54.10 (2002) 300–309; Hanspeter Heinz, Die Seelsorge neu gestalten. Grenzen und Chancen einer kooperativen Pastoral, in: LS 49 (1998) 185–189 und ders., Kooperative Pastoral – Leit-

wort oder Zauberformel? Zur Umstrukturierung der Pfarrgemeinden in deutschen Diözesen, in: BiLi 79.2 (2006) 83–87 sowie kritisch z. B. François Reckinger, *Kooperative Pastoral? Versuch einer wohlwollend-kritischen Beurteilung*, in: FoKTh 30 (2014) 81–98. Schon 2004 hatte Thomas Schüller, *Pfarrrei und Leitung der Pfarrei in der Krise – eine kritische Bilanz der kanonistischen Diskussion zur sog. »Gemeindeleitung«* auf dem Hintergrund kooperativer Seelsorgeformen in den deutschsprachigen Diözesen, in: Reinhild Ahlers – Beatrix Laukemper-Isermann (Hg.), *Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von »gestern«* (Beihefte zum MKCIC 40), Essen 2004, 153–170, hier: 156 einen »geradezu inflationäre[n] Gebrauch des Begriffspaars ›kooperative Pastoral bzw. kooperative Seelsorge‹ mit seiner augenscheinlich positiv besetzten Semantik« festgestellt, wodurch der Anschein erweckt werde, »als sei nach Jahrhunderten der monolithisch und ›autokephal‹ verstandenen Dominanz der Einzelpfarrei nun endlich das Zeitalter des team- und pfarreienorientierten Miteinanders angebrochen.«

40 Beschluss der Diözesansynode 1985/86: Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation, in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 38 (1985/86) 495–567, hier: 500 (Nr. I.18) bzw. *Bischöfliches Ordinariat Rottenburg* (Hg.), *Beschlüsse der Diözesan-Synode Rottenburg-Stuttgart 1985/86. Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation, Ostfildern bei Stuttgart 1986*, 31, Nr. 18, wobei ausdrücklich verwiesen wird auf den Würzburger Synodenbeschluss »Dienste und Ämter«, Nr. 6, d. h.: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD*, Beschluss: »Die pastoralen Dienste in der Gemeinde«, in: Lehmann (Hg.), *Synode, 597–636*, hier: 632f., bes. Nr. 6.1.

41 Vgl. den entsprechenden Verweis in Anm. 18 zu § 17 Abs. 1 Satz 3 KGO/2002 sowie das Dokument selbst, das unter der Überschrift »Gestalt einer kooperativen Gemeindeleitung« für den KGR u. a. feststellt: »An der Leitung der Gemeinde wirken Frauen und Männer mit, die aufgrund von Taufe und Firmung auf ihre Weise die drei Grunddienste vollziehen und die, befähigt durch ihre Charismen und Lebenserfahrungen, von der Gemeinde als Kirchengemeinderäte gewählt sind. Darüber hinaus wirken an der Gemeindeleitung die vom Kirchengemeinderat beauftragten Leiter/Leiterinnen wichtiger Gemeinschaften, bestimmter Bereiche der Seelsorge bzw. der Verwaltung oder territorialer Einheiten mit« (Seelsorgerreferat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hg.), *Gemeindeleitung im Umbruch. Entwicklung einer differenzierten und kooperativen Leitung (Konzepte 1)*, Rottenburg 1997, 15).

42 Vgl. den entsprechenden Untertitel des KGO-Kongresses am 12./13. 04. 2018, des unter demselben Titel am 14. 04. 2018 veranstalteten »Tags der Räte« (vgl. Anm. 1) sowie die diesbezügliche Berichterstattung bei Brandl, *50 Jahre, o. S.* und Neumann, *Priester, o. S.*

43 Vgl. etwa Schüller, *Synodalität*, 41; Berger-Senn – Magino, *Kirchenleitung*, 2f.

44 Norbert Lüdecke – Georg Bier, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012, 132.

45 Vgl. z. B. ebd.; Schüller, *Synodalität*, 41.

46 Georg May, *Der Ruf nach mehr Synodalität*, in: Christoph Ohly – Wilhelm Rees – Libero Gerosa (Hg.), *Theologia Iuris Canonici (Festschrift Ludger Müller)* (KStT 67), Berlin 2017, 223–248, hier: 246.

47 Berger-Senn – Magino, *Kirchenleitung*, 2. »Bestehende Meinungsunterschiede kommen lauffind im Gremium zur Sprache und verhindern Illusionen über bestehende Machtverhältnisse; insgesamt entwickeln sich Auffassungen im Zeitverlauf tendenziell konvergent« (ebd., 2f.).

48 Geier, *Modell*, 111.

49 Nach Geier können »die Gremien der Katholischen Aktion, die Katholikenausschüsse im allgemeinen und der Pfarrausschuß im besonderen« als »unmittelbare Vorformen für den Pfarrgemeinderat gelten« (ebd., 89).

50 Ebd., 111 mit Zitaten aus dem Bericht der Arbeitsgemeinschaft des Sachgebiets Laienapostolat in Pfarrei und Dekanat v. 22. 06. 1960, in: *Diözesanarchiv Rottenburg*, G 1.2, 638.

51 Vgl. Geier, *Modell*, 111 ebenfalls mit Verweis auf den Bericht vom 22. 06. 1960 (Anm. 50). Auch Barth, »Rottenburger Modell«, 3 stellt fest: »Wer die Geschichte der Pfarrausschüsse in unserer Diözese seit den Dreißigerjahren studiert, merkt, wieviele Neuansätze für dieses Gremium gemacht wurden – ohne nennenswerten Erfolg.« Zur Geschichte des Pfarrausschusses in der Diözese Rottenburg und dem Bemühen um seine Einrichtung bzw. Belebung vgl. im Einzelnen Geier, *Modell*, 89–93.

52 Vgl. Gesetz, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, vom 14. 06. 1887, in: *Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1887*, 272–297 [Katholisches Pfarrgemeindegesetz (KPFG)] sowie dazu Geier, *Modell*, 94.

53 Vgl. ebd. mit Verweis auf ein staatliches Verwaltungsedikt v. 01. 03. 1822 sowie bereits August Hagen, *Geschichte der Diözese Rottenburg*, Bd. 2, Stuttgart 1958, 309f., mit der Feststellung, die damalige Regelung für den Stiftungsrat habe sich »desto unzweckmäßiger und unbilliger« erwiesen, »[j]e mehr die Vermischung der Konfessionen fortschritt«; zudem sei »die oberste kirchliche Behörde,

der Bischof, ganz ausgeschaltet« gewesen, was »dem Kirchenrecht wie der verfassungsmäßigen Autonomie der Kirche« widersprochen habe (ebd., 309).

54 Vgl. Art. 2f. KPfG v. 14. 06. 1887 sowie zum Ganzen Geier, Modell, 94f.

55 Nach Art. 52 Abs. 1 KPfG v. 14. 06. 1887 stand die »Leitung der Geschäfte des Kirchengemeinderaths, sowie des Verwaltungsausschusses [...] dem Pfarrer und in dessen Verhinderung dessen gesetzlichem Stellvertreter zu.« Der anschließende Abs. 2 lautete: »Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.« Dass damit der Pfarrer zugleich Vorsitzender des Kirchensteuerrats war, ging aus dem Gesetzestext nicht explizit hervor, wurde aber durch § 39 Abs. 1 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend den Vollzug des katholischen Pfarrergemeindengesetzes vom 15. 08. 1906, in: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1906, 294 entsprechend festgestellt; vgl. schon Geier, Modell, 96, Anm. 305. Zum Stichtscheid des Vorsitzenden vgl. Art. 54 Abs. 3 KPfG v. 14. 06. 1887: »Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.«

56 Vgl. Gesetz über die Kirchen v. 03. 03. 1924, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 11 (1923–25) Nr. 5 v. 04. 04. 1924, 103–120; Paul Wilhelm von Keppler, Verwaltungs-Ordnung für die Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen der Diözese Rottenburg [VerwO] v. 13. 11. 1925, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 11 (1923–25) Nr. 22 v. 15. 12. 1925, 281–349 und ders., Kirchensteuer-Ordnung für die Diözese Rottenburg [KiStO] v. 15. 12. 1925, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 11 (1923–25) Nr. 23 v. 15. 12. 1925, 351–377 sowie dazu Geier, Modell, 97.

57 Nach § 7 Abs. 1 VerwO/1925 gehörten ihm der Pfarrer bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzender an sowie zwei gewählte Laien (»weltliche Kirchengemeindegensossen«) und der Kirchenpfleger. Ggf. gehörte auch der Kaplan bzw. bei mehreren Kaplänen der dienstälteste von ihnen dem Kirchenstiftungsrat an; in diesem Fall war dann ein »weltliches« Mitglied mehr zu wählen (§ 7 Abs. 2 VerwO/1925). Vgl. Geier, Modell, 97.

58 Vgl. § 18 des Kirchengesetzes von 1924, wonach über die Erhebung der Ortskirchensteuer »eine Vertretung der Kirchengenossen« zu beschließen hatte. Bestand, Geschäftsordnung und Befugnisse der ortskirchlichen Steuervertretung waren durch eine kirchliche Satzung zu ordnen (§ 19 Abs. 1), die der staatlichen Anerkennung bedurfte (Abs. 2). Vor diesem Hintergrund hat man in der damaligen Diözese Rottenburg beschlossen, neben dem fortan nur noch für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens zuständigen Kirchenstiftungsrat eine eigenständige Ortskirchensteuervertretung einzurichten (vgl. Geier, Modell, 99). Damit bestanden von 1925 an zwei pfarrliche Gremien der kirchlichen Vermögensverwaltung, wobei »[d]adurch, daß die Steuervertretung nun der Ortskirchensteuervertretung oblag, [...] der Kirchenstiftungsrat als ein kleineres und damit beweglicheres und effektiver arbeitendes Verwaltungsgremium des Ortskirchenvermögens konzipiert werden« konnte (ebd., mit Verweis auf Sebastian Schröcker, Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach kirchlichem und staatlichem Recht (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im Katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft: Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 70), Paderborn 1935, 146).

59 Vgl. § 38 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 KiStO/1925.

60 Vgl. § 9 Abs. 1 VerwO/1925.

61 Geier, Modell, 100.

62 Vgl. § 23 Abs. 1f. VerwO/1925 sowie dazu schon Geier, Modell, 100.

63 Vgl. ebd., 111.

64 Vgl. ebd.

65 Vgl. dazu etwa Guido Bausenhardt, Theologischer Kommentar zum Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam actuositatem*, in: Peter Hünermann – Bernd Jochen Hilberath (Hg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil 4, Freiburg 2009, 1–123, hier: 89f. oder auch Schüller, Pfarrgemeinderat, 221.

66 Geier, Modell, 111.

67 Ebd., 112; vgl. ebd., 92f. Demnach beabsichtigte man »durch die Zusammenlegung der drei Gremien einerseits eine höhere Effizienz und Steigerung der kollegialen Zusammenarbeit sowie andererseits ein gesteigertes Interesse an diesem dann einflußreichen Gremium« (ebd., 112).

68 Vgl. Barth, »Rottenburger Modell«, 3, der von einem »starken Willen« spricht, »die drei Gremien in einem effektiven Rat, [...] zusammenzufassen« (Hervorhebung im Original). Dieser sei deutlich geworden »bei den Konzilstagen in 15 Städten, die unmittelbar nach Konzilsende von Bischof Leiprecht bzw. von Weihbischof Sedlmeier zusammen mit je einem Konzilstheologen oder anderen Fachleuten gehalten wurden« (ebd.; vgl. Geier, Modell, 112).

69 Vgl. ebd. mit Verweis auf die Zusammenfassung der Befragung der bisher bestehenden Gremien über die zukünftige Gestalt des Pfarrergemeinderates, Schreiben des Bischöflichen Seelsorgeamtes v. 20. 12. 1967, in: Diözesanarchiv Rottenburg, G 1.2, 909.

70 Zu Entstehungsgeschichte und Beratungen des Satzungsentwurfs vgl. ausführlich Geier, Modell, 112–122.

71 Vgl. Carl Joseph Leiprecht, Satzung für die Pfarrergemeinderäte (PfGR) in der Diözese Rottenburg v. 02. 02. 1968, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 29 (1968/69) 17–22.

72 Vgl. §§ 2f. PGR-Satzung/1968 sowie hierzu schon Barth, »Rottenburger Modell«, 3; Waldeemar Teufel, Eine entscheidende Weichenstellung, in: Informationen (1993) 4–6, hier: 5 bzw. ders., In gemeinsamer Verantwortung. Die Spezifika der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in: Richard Puza – Andreas Weiß (Hg.), Iustitia in caritate (Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Official der Diözese Rottenburg-Stuttgart) (Adnotationes in Ius Canonicum 3), Frankfurt a. M – New York 1997, 669–676, hier: 670 und Geier, Modell, 115f.

73 Vgl. den Abdruck der Mustersatzung für den PGR, in: AKathKR 136 (1967) 525–528, zu Anliegen und Genese der damaligen ZdK-Mustersatzungen Geier, Modell, 60–88 sowie für einen Vergleich der Rottenburger KGO mit der PGR-Mustersatzung des ZdK ebd. 193f.

74 Der PGR in der Diözese Rottenburg war 1968 u. a. mit Rücksicht auf die Amtszeit der erst 1965 gewählten Ortskirchensteuervertretungen zunächst freiwillig und nur für drei Jahre zu wählen (vgl. § 38 PGR-Satzung/1968). Erst 1971 sollte dann in allen Pfarreien verpflichtend ein PGR für die satzungsgemäße Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, wobei die Jahre 1968–1971 »als eine Art ›Probephase‹ betrachtet« worden seien, so Geier, Modell, 124. Vgl. entsprechend Barth, »Rottenburger Modell«, 3f.

75 Vgl. Geier, Modell, 124f. sowie bereits Teufel, Weichenstellung, 5 u. ders., Verantwortung, 670f. Als klärungsbedürftig habe sich dabei insbesondere § 2 Abs. 1 der PGR-Satzung/1968 erwiesen, wonach der PGR über alle Angelegenheiten des Gemeindelebens berät und entscheidet, »soweit nicht der Pfarrer kraft kirchlichen Rechtes zuständig ist«. Vgl. ebd. sowie die kanonistische Kritik von Mörsdorf, Hierarchie, 486, wonach diese einschränkende Klausel »gesetzestechisch nicht befriedigen [kann], weil fast alle dem Pfarrergemeinderat zugesprochenen Aufgaben im Amtsbereich des Pfarrers liegen«. Zugleich hatte Mörsdorf allerdings konstatiert, diese Klausel »dürfte aber jedenfalls eine ausreichende Grundlage dafür abgeben, daß die unabdingbare Verantwortung des geistlichen Hirten gewahrt bleibt«. Tatsächlich gehe es nämlich »darum, daß weite Bereiche der dem Pfarrer kraft kirchlichen Rechtes eignenden Zuständigkeit an den Pfarrergemeinderat gegeben worden sind. Die Zuständigkeitsfrage wird aber dadurch entschärft, daß der Pfarrer Vorsitzender des Pfarrergemeinderates ist« (ebd.).

76 Teufel, Weichenstellung, 5 berichtet von einem ausdrücklichen Auftrag des damaligen Bischofs Leiprecht, »eine Regelung zu schaffen, die [...] die gemeinsame Verantwortung von Priestern und Laien im Bereich der Kirchengemeinde zur Geltung bringen soll, wie sie in der Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wahrgeworden ist«. Vgl. entsprechend ders., Verantwortung, 670 sowie Geier, Modell, 124–131, der ebd., 127 konstatiert: »Die bedeutendste Änderung gegenüber der Pfarrergemeinderatssatzung betraf jedoch die Bestimmungen über das Verhältnis von Pfarrer und Gemeindevertretung. Es wurde nicht mehr auf die Alleinzuständigkeit des Pfarrers abgehoben (so noch in der Pfarrergemeinderatssatzung § 2 Abs. 1 und im ersten Entwurf der Kirchengemeindeordnung vom 20. Juni 1970, § 18 Abs. 1), die nicht klar umschrieben werden kann, sondern auf die gemeinsame Verantwortung von Pfarrer und Gemeindevertretung.«

77 Für Puza, Konzil, 489 wurde die PGR-Satzung »im zweiten Anlauf dann konsequenterweise Kirchengemeindeordnung genannt«, wobei vor dem Hintergrund der vermögensrechtlichen »Anlehnung an die in Württemberg bestehende Landeskirche« der Begriff »Kirchengemeinde« auch »der evangelischen Kirche entlehnt« sei. Barth, »Rottenburger Modell«, 4 hingegen berichtet, der PGR habe »[a]ufgrund der intensiven ökumenischen Zusammenarbeit [...] die Bezeichnung ›Kirchengemeinderat‹ erhalten. Geier, Modell, 125 nennt die Namensänderung »programmatisch«, weil der Satzungsausschuss des Diözesanrates besagten Namenswechsel vorgeschlagen habe, »nicht nur weil wir es hier mit einem Vertretungsorgan der ›Kirchengemeinde‹, wie sie nach dem Gesetz über die Kirchen heißt, zu tun haben, sondern auch im Interesse einer ökumenischen, einheitlichen Bezeichnung der Vertretungsorgane der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in unserem Land« (ebd., 125f. mit Zitat aus: Einführung in die Kirchengemeindeordnung, in: Diözesanarchiv Rottenburg, G.1.2, 1074).

78 Vgl. § 97 Abs. 1f. KGO/1972.

79 Barth, »Rottenburger Modell«, 4.

80 Bei der ersten Revision sei, so berichtet Teufel, Verantwortung, 675, »auch das Grundkonzept der KGO« angefragt worden, d. h. die in den damaligen §§ 14f. KGO/1972 geregelte »[g]emein-

same Verantwortung von Leitung und Vertretungen im KGR mit Allgemeinzuständigkeit des KGR und Zustimmung- bzw. Vetorechte des Pfarrers als Gemeindeführer in bestimmten Fällen«. Schlussendlich waren in der zum 01.07.2002 in Kraft getretenen KGO/2002 konzeptionell jedoch keine nennenswerten Änderungen zu verzeichnen. Auch die zum 01.03.2019 in Kraft getretene aktuelle Fassung der KGO enthält bezüglich der hier behandelten Grundlinien keine wesentlichen Änderungen.

81 Teufel, Verantwortung, 671. Vgl. bereits ders., Weichenstellung, 5 sowie das entsprechende Zitat bei Geier, Modell, 125.

82 Teufel, Verantwortung, 671 u. entsprechend schon ders., Weichenstellung, 5.

83 So auch § 1 Abs. 1 KGO/2002. Seit 2019 gilt nach § 1 Abs. 1 KGO mit Verweis auf LG 1, dass die Kirchengemeinde als Teil des Gottesvolkes dazu berufen sei, »an ihrem Ort Zeichen und Werkzeuge des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein: durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, durch die Feier des Gottesdienstes in Wort und Sakrament, durch das Zeugnis der tätigen Liebe und durch die Erfüllung des kirchlichen Weltauftrags«. – Teufel, Verantwortung, 671 resümiert, die 1972 gefundene Lösung sei »[i]m Nachhinein gesehen eigentlich verblüffend einfach«: Letztlich werde ja »nichts anderes gesagt, als daß zum Auftrag einer Kirchengemeinde die kirchlichen Grundvollzüge gehören, nämlich Eucharistia, Liturgia und Diakonia«. Auch der CIC/1983 sehe in c. 515 § 1 ja »nunmehr in diese Richtung eine Definition vor« (ebd.). »Die Mitglieder der Kirchengemeinde, durch die Taufe mit Christus und untereinander verbunden,« haben nach § 4 Abs. 1 KGO (vgl. schon § 3 Abs. 1 KGO/1972 und § 4 Abs. 1 KGO/2002) »auf ihre Weise teil an dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amte Christi und verwirklichen zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Gottesvolkes in Kirche und Welt. Ihre Rechte und Pflichten im Einzelnen bestimmen sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht. Ihre Mitwirkungsrechte am Leben und Handeln der Kirchengemeinde üben sie nach dieser Ordnung aus.«

84 Vgl. Teufel, Weichenstellung, 6, wobei der entsprechende Hinweis in einer späteren Fassung bzw. Fortschreibung dieses Textes entfallen ist (vgl. ders., Verantwortung, 671f.). Auch Geier, Modell, 125 konstatiert, die Definition in § 1 Abs. 1 KGO/1972 sei »unter Mithilfe Kl. Mörsdorfs« zustande gekommen, belegt dies allerdings weder mit Teufel oder einem/einer anderen Autor/in noch mit Hilfe der von ihm ausgewerteten archivalischen Quellen. – Für die von Teufel, Weichenstellung, 6 behauptete Anknüpfung an LG 26 könnte die dortige Passage einschlägig gewesen sein, wonach die Kirche Christi »wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend [ist], die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen«. Sie seien »nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht (vgl. 1 Thess 1,5), das von Gott gerufene neue Volk«.

85 Mörsdorf, Hierarchie, 485. Vgl. schon oben Anm. 9.

86 Vgl. bereits oben Anm. 76.

87 Geier, Modell, 127. Vgl. Teufel, Verantwortung, 672. Klaus Mörsdorf hat sich nach 1972 publizistisch nicht mehr zum Rottenburger Modell geäußert. Da sich seine Sorge 1969 aber ausdrücklich darauf bezog, »daß die unabdingbare Verantwortung des geistlichen Hirten gewahrt bleibt«, die amtliche Zuständigkeit des Pfarrers also nicht unangemessen zugunsten der Gemeindevertretung eingeschränkt wird (vgl. Mörsdorf, Hierarchie, 486), sollte sein damaliges Lob nicht pauschal auf die seit 1972 geltende und im oben genannten Sinn gegenüber der PGR-Satzung von 1968 anders akzentuierte KGO übertragen werden (so aber z. B. Puza, Konzil, 493).

88 So auch schon § 15 Abs. 1 Satz 2 KGO/1972 und § 18 Abs. 1 Satz 2 KGO/2002.

89 Vgl. ähnlich bereits § 15 Abs. 2 Satz 2 KGO/1972 und § 18 Abs. 2 Satz 3 KGO/2002. Durch das Adjektiv »wesentlich« wird dem Pfarrer allerdings ein Ermessensspielraum zugestanden. In der kirchlichen (Rechts-)Sprache werden Substantive häufig durch qualifizierende Adjektive wie z. B. »wahr« oder »gerecht« gekennzeichnet. »Je offener oder wertender sie sind, desto diffuser fällt die Kennzeichnung aus. Ihre Leistung verlagert sich in die Interpretation und wird zur Ermächtigung der Interpreten« (Lüdecke – Bier, Kirchenrecht, 72). Vgl. diesbezüglich zustimmend die ansonsten kritische Rezension von Klaus Lüdecke, in: Münsteraner Forum für Theologie und Kirche 12/2012, in: <http://www.theologie-und-kirche.de/rezension-luedecke-bier.pdf> [Zugriff: 06.03.2019], sowie z. B. zur »wahren« Freiheit: Bernhard Sven Anuth, Das Recht katholischer Laien auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten (c. 227 CIC/c. 402 CCEO) (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 39), Würzburg 2016, 102–105.

90 Vgl. Teufel, Verantwortung, 672 sowie ebd., 675.

91 Vgl. ebd., 672. »Vater dieser Idee« sei die bürgerliche Gemeindeordnung gewesen, »wo der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister Mitglied des Gemeinderats ist und dessen Vorsitzender«. Vor diesem Hintergrund habe man in § 14 Abs. 1 Satz 2 KGO/1972 formuliert, dass der KGR »mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für das Gemeindeleben« trägt, und zugleich dem Pfarrer

den KGR-Vorsitz reserviert (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KGO/1972). Man sei, so Teufel, Verantwortung, 672f., also von der Konstruktion ausgegangen, dass »Vertretung und Leitung [...] im Kirchengemeinderat als Kirchengemeinderat zusammengefaßt« werden.

92 Ebd., 673. Damit sei dem Auftrag von Bischof Leiprecht entsprechend »eine Mitwirkung in allen Bereichen« erreicht worden: »Niemand konnte nach Hause geschickt werden mit der Begründung, dafür bist du nicht zuständig« (ebd.).

93 Vgl. entsprechend schon § 15 Abs. 3 Satz 1 KGO/1972 und § 18 Abs. 3 KGO/2002. Nach Auskunft von Teufel, Verantwortung, 673 waren Vorbild dieser Regelung wieder »Parallelen im bürgerlichen Recht [...], wo es Fälle gibt, daß ein Gremium, das eine Zuständigkeit hat und in diesem Bereich beraten und auch beschließen kann, der Zustimmung bzw. der Genehmigung eines Dritten bedarf [...]«. D. h. der Konflikt wurde aus der Beratung und Beschlußfassung heraus in den Bereich der Frage der Rechtswirksamkeit verlagert.«

94 Vgl. explizit § 19 Abs. 4 Satz 2 KGO. Versagt der Pfarrer sein Einvernehmen und kommt ein rechtswirksamer Beschluss deshalb nicht zustande, so kann der KGR der Entscheidung des Pfarrers widersprechen, wenn er meint, die Besatzmaterie falle nicht in seine »besondere Verantwortung« gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 KGO: »Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten. [...] Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist der Dekan oder sein Stellvertreter gemäß § 84 Absatz 1 um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.« (§ 19 Abs. 4 Sätze 4–9).

95 Vgl. entsprechend schon § 15 Abs. 3 Sätze 2f. KGO/1972 und § 18 Abs. 4 Sätze 1f. KGO/2002. Dieses Widerspruchsrecht des Pfarrers sei »wiederum abgesehen von der bürgerlichen Gemeindeordnung« (Teufel, Verantwortung, 673). Ob und in welchem Maße der Pfarrer vor einem etwaigen Veto die jeweilige Angelegenheit sorgfältig geprüft hat, unterliegt keiner rechtlichen Kontrolle. Er kann sein Widerspruchsrecht also nach eigenem Ermessen ausüben.

96 Vgl. schon § 15 Abs. 4 Satz 1 KGO/1972 und § 18 Abs. 4 Satz 3 KGO/2002.

97 Vgl. entsprechend schon § 15 Abs. 4 Sätze 2–5 KGO/1972 und § 18 Abs. 4 Sätze 4–6 KGO/2002.

98 Vgl. Teufel, Verantwortung, 674. Auch wenn diesbezüglich mit einer gewissen Dunkelziffer zu rechnen ist, müsse doch »festgestellt werden, daß keine Änderungswünsche hinsichtlich der genannten rechtlichen Regelung geltend gemacht wurden«, weshalb sich die »Konstruktion der Zusammenfassung von Leitung und Vertretung in gemeinsamer Verantwortung im KGR« aus Teufels Sicht rechtlich »behauptet und auch bewährt« hat (ebd.).

99 Vgl. für diese Terminologie Geier, Modell, z. B. 107, 110, 133f, 177, 247.

100 Carl Joseph Leiprecht, Bericht des Bischofs von Rottenburg als Antwort auf das Rundschreiben der Kleruskongregation v. 25. 01. 1973 (Prot.-Nr. 140 686/I), 08. 03. 1974, 1. Vgl. Geier, Modell, 173 sowie entsprechend Schüller, Synodalität, 42.

101 So z. B. die Auskunft von Berger-Senn – Magino, Kirchenleitung, 2.

102 Vgl. Kongregation für den Klerus, Schreiben v. 13. 05. 1974 an Bischof Leiprecht (Nr. 146366/I), 1. Vgl. Geier, Modell, 188. Eine Billigung oder Approbation im rechtlichen Sinn ist das Schreiben der Kongregation nicht und insofern auch nicht ein Beleg für die bei Puza, Konzil, 499 leider ohne entsprechenden Nachweis publizierte Behauptung, die Satzung des Rottenburger Diözesanrates sei »von der Kleruskongregation gebilligt worden«.

103 Vgl. hierzu bereits oben Anm. 89.

104 Vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 KGO/1972. Darüber hinaus war damals der/die Kirchenpfleger/in einziges beratendes Mitglied (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 KGO/1972).

105 Vgl. § 19 Abs. 1f. KGO/2002 und heute § 21 Abs. 1f. KGO.

106 Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 2 KGO. Die »pastoralen Ansprechpersonen« wurden bereits vor der jüngsten KGO-Revision berücksichtigt durch die entsprechende Änderung des Art. 19 Abs. 1 KGO/2002 v. 12. 03. 2014, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 58 (2014) 289f. Zum Rottenburger Konzept der »pastoralen Ansprechpersonen« für Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten vgl. nachfolgend Anm. 110.

107 Vgl. § 19 Abs. 2 KGO/2002 sowie aktuell § 21 Abs. 2 KGO.

108 Vgl. die entsprechende Änderung in § 16 Abs. 1 Nr. 2 KGO v. 25. 04. 1990, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 41 (1990) 117–119, hier: 118. Neben dem/der Kirchenpfleger/in (vgl. oben Anm. 104) hatte seit 1986 bereits ein/e Vertreter/in der ausländischen Kirchengemeindemitglieder beratendes Stimmrecht (vgl. die entsprechende KGO-Änderung v. 17. 11. 1986, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 38 (1986) 856); nach § 19 Abs. 2 KGO/2002 hatte außerdem ein/e junge/r Erwachsene/r zwischen 18 und 27 Jahren dem KGR beratend angehört, wenn niemand in dieser Altersgruppe gewählt wurde. Seit 2019 sind es »zwei Jugendliche oder junge

Erwachsene (im Alter von 16 bis 27 Jahren), wenn nicht schon zwei Kandidat/inn/en aus dieser Altersgruppe in den Kirchengemeinderat gewählt wurden« (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 KGO); außerdem sind als beratende Mitglieder hinzugekommen die Vorsitzenden der Sachausschüsse, falls sie dem KGR nicht schon angehören (ebd., Nr. 5).

109 Bis 2019 galt gemäß Anm. 25 zu Art. 19 Abs. 2 KGO/2002, dass beratende Mitglieder nicht nur ein Rederecht haben, sondern auch selbst Anträge einbringen können. Dieses Antragsrecht ist in der zum 01. 03. 2019 in Kraft getretenen Fassung der KGO nicht mehr formuliert. Lediglich für (weitere) beratende Teilnehmer/innen an KGR-Sitzung wird ausdrücklich geregelt, dass sie zwar Rede-, aber kein Antrags- oder Stimmrecht haben (§ 51 Abs. 3 KGO).

110 Zum Konzept der »pastoralen Ansprechperson« in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vgl. ausführlich Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal (Hg.), Pastorale Ansprechperson (Leitlinien 1), 3., überarbeitete Aufl. Rottenburg 2016. Pastorale Ansprechpersonen können Priester, Diakone oder Laien sein, die innerhalb einer Seelsorgeeinheit »für eine oder mehrere Kirchengemeinden bzw. Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache einen Teil der Leitungsverantwortung des Pfarrers« übernehmen (ebd., 5). Dies tun sie »aufgrund ihrer Taufberufung [...] und bekräftigt durch eine bischöfliche Beauftragung« als »eigene Leitungsverantwortung«. Eine pastorale Ansprechperson »übernimmt diese Verantwortung verbindlich und auf Zeit sowie aufgrund ihrer im Studium und in der pastoral-praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenz« (ebd., 6). Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 KGO kann der Pfarrer einer solch pastoralen Ansprechperson »bestimmte Aufgaben als Vorsitzender [...] delegieren, unbeschadet seiner Letztverantwortung, insbesondere nach den Absätzen 4 und 5 [von § 19] sowie nach § 45 Absatz 1«.

111 Seit 2002 müssen allerdings nicht mehr alle gewählten KGR-Mitglieder tatsächlich der Kirchengemeinde angehören, für deren KGR sie kandidieren: Damals noch bis zu einem Sechstel (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 24 Abs. 1b KGO/2002), seit 2009 bis zu einem Viertel (vgl. KGO-Änderung v. 25. 03. 2009, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 53 (2009) 125f.), seit 2014 bis zu einem Drittel (vgl. KGO-Änderung v. 01. 03. 2014, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 58 (2014) 289f.) und seit 2019 bis zu zwei Fünftel der gewählten Mitglieder eines KGR können auch »volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden« sein, sofern sie »in keiner anderen Kirchengemeinde kandidieren« (§ 23 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 26 Abs. 1b KGO). Diese Mitglieder sind dann allerdings bei Beschlüssen, in denen der KGR als Ortskirchenstervertretung fungiert, nicht stimmberechtigt (§ 18 Abs. 9 Satz 2 KGO).

112 Nach § 21 Abs. 3 Satz 2 KGO wird das Nähere durch die jeweilige Wahlordnung geregelt, d. h. aktuell durch Gebhard Fürst, Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Wahlordnung/WahlO – mit Wirkung zum 1. März 2019, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 63 (2019) 56–61.

113 Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KGO liegt die Mindestzahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder je nach Größe der Kirchengemeinde zwischen 4 und 12. Da die Rottenburger KGO im Unterschied zu den PGR-Satzungen mancher (Erz-)Diözesen (vgl. z. B. § 3 Abs. 1a u. c der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 157 (2017) Stück 11 v. 01. 01. 2017, Nr. 8, 24–29) darauf verzichtet, dem Pastoralteam insgesamt oder einzelnen Delegierten Stimmrecht zu geben und der Pfarrer auch nicht zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen kann, ist im KGR »eine tatsächliche Repräsentanz der Gemeinde gewährleistet« (Geier, Modell, 133).

114 Teufel, Verantwortung, 674.

115 Bis 2019 wurde nach § 36 Abs. 1 KGO/1972 und § 40 Abs. 1 KGO/2002 ein/e »Zweite/r Vorsitzende/r« aus dem Kreis der durch Wahl bestimmten KGR-Mitglieder gewählt.

116 Bischöfliches Ordinariat (Hg.), Pastorale Ansprechperson, 5. Vgl. entsprechend die Auskunft von Christiane Bundschuh-Schramm, in: Neumann, Priester, o. S.: »Im Grund gibt es eine Doppelspitze«.

117 Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption (Hg.), Arbeitshilfe 3. Zusammenarbeiten im KGR/PAR 2010–2015, Rottenburg 2010, 9.

118 Vgl. hierzu etwa Heribert Hallermann, Art. Leitungsteam, in: Axel Freiherr von Campenhausen – Ilona Riedel-Spangenberg – Reinhold Sebott (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht 2, Paderborn 2002, 729, wonach der Begriff »Leitungsteam« im eigentlichen Sinn »das gemeinschaftliche u. gleichberechtigte Handeln v. versch. Personen bei der Ausübung v. Leitung« bezeichnet, »wobei die Verantwortung korporativ auf das L.[eitungsteam] u. nicht auf die einzelnen Mitgl. des L.[eitungsteams] zurück fällt [sic]!«.

119 Vgl. entsprechend schon § 37 Abs. 1 KGO/1972 und § 41 Abs. 1 KGO/2002. Ohne Einvernehmen zwischen Pfarrer und Gewähltem Vorsitzenden/Gewählter Vorsitzender »kann also keine Sitzung zustande kommen«, so Teufel, Verantwortung, 674, für den sich das »Prinzip der gemeinsamen

Verantwortung« damit »nicht nur in der materiellen Zuständigkeitsregelung niedergeschlagen [hat], sondern auch in den formalen Regelungen zur Arbeitsweise«.

120 Insofern der Pfarrer als Vorsitzender in diesem Fall anstelle des KGR entscheidet, hat er im Anschluss die »Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Eilentscheidung [...] unverzüglich dem Kirchengemeinderat mitzuteilen« (§ 54 Abs. 1 Satz 3 KGO).

121 Vgl. bereits § 41 Abs. 2 KGO/2002 sowie auch schon § 37 Abs. 1 KGO/1972, dort allerdings noch mit dem Zusatz, der Pfarrer müsse über »längere Zeit verhindert und sein Stellvertreter nicht erreichbar« sein.

122 Warum Teufel, Verantwortung, 674 das Verhältnis von Pfarrer und damals noch Zweitem Vorsitzenden/Zweiter Vorsitzender im KGR als einer von »Leitung und Vertretung« beschreibt (vgl. ebd., 675), erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht. – Für die Aufgaben des/der Gewählten Vorsitzenden vgl. § 34 Abs. 4 Nr. 3, § 36 Abs. 1 Nr. 3, § 42, § 45 Abs. 1–4, §§ 46f. u. § 53 KGO.

123 Diese Bestimmung galt als § 20 schon seit Inkrafttreten der KGO/2002, wobei die zugehörige Anm. 28 damals noch konkretisierend auf cc. 539 u. 541 CIC als universalkirchliche Vorgaben zur ersatzweisen Leitung einer Pfarrei verwies. Vgl. zu diesen Bestimmungen etwa Reinhild Ahlers, in: MKCIC 539, 514.

124 Zu den vom Pfarrer darüber hinaus selbst wahrzunehmenden Aufgaben sowie zu Auftrag und Aufgaben der »pastoralen Ansprechperson« in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vgl. Bischöfliches Ordinariat (Hg.), Pastorale Ansprechperson, 7–13.

125 Vgl. oben Anm. 117.

126 Zur Bezeichnung des Pfarrers als des eigentlichen Hirten der Pfarrei vgl. auch den Hinweis bei Matthias Ambros, Die Pfarrei: lediglich Verwaltungseinheit oder Kirche vor Ort?, in: FoKTh 33 (2017) 125–137, hier: 127, dass dies »nicht nur eine funktionelle Aufgabenzuschreibung, sondern über die zu erfüllenden Aufgaben hinaus konkreter Ausdruck praktischer Ekklesiologie vor Ort« ist. Schließlich ist der Pfarrer »nicht nur in einem analogen Sinne Hirte der ihm anvertrauten Gläubigen, so dass die Pfarrei lediglich in Analogie zur Diözese gestaltet wäre, sondern er ist wirklich Hirte, wie die Pfarrei wirklich Kirche innerhalb der Diözese und der weltweiten Kirche ist« (ebd. mit Verweis auf LG 26a).

127 Außerdem kann der/die Gewählte Vorsitzende »einzelne Aufgaben dauerhaft dem/der oder beiden Stellvertreter/innen/n übertragen«, wenn der KGR dies durch Beschluss bestätigt (§ 20 Abs. 2 Sätze 3f. KGO). Wo zwei Stellvertreter/innen gewählt werden, muss zudem festgelegt werden, ob diese auch »einzeln oder nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind und welche Rechte und Aufgaben des/der Gewählten Vorsitzenden auf welche Person übertragen werden« (Satz 5).

128 Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KGO obliegt Pfarrer und Gewähltem Vorsitzendem/Gewählter Vorsitzender ausdrücklich »gemeinsam [...] die Organisation der Sitzungen und der Arbeitsweise des Gremiums, sowie die Außenrepräsentation der Kirchengemeinde«. Vgl. die schon zitierte Einschätzung der Rottenburger Diözesansynode 1985/86, die Vielfalt von Charismen und Diensten in der Kirche erfordere eine »kooperative Pastoral« (vgl. oben Anm. 40), sowie das Konzeptionspapier »Gemeindeleitung im Umbruch« (1997), auf das bis 2019 durch Anm. 18 zu § 17 Abs. 1 Satz 3 KGO/2002 noch ausdrücklich verwiesen wurde (vgl. schon oben Anm. 41) und in dem es u. a. ausdrücklich heißt: »Die Leitung des Kirchengemeinderats wird kooperativ wahrgenommen: Die Aufgabenverteilung wird situationsbezogen (auch z. B. in Rechtsgeschäften) zwischen Pfarrer und Zweitem Vorsitzenden/Zweiter Vorsitzender sowie dessen/deren Stellvertreter/-in vereinbart« (Seelsorgereferat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hg.), Gemeindeleitung, 19). Insgesamt gehe es bei dem angestrebten Leitungsmodell »darum, Kooperation einzubringen, die Vielfalt der Charismen und Dienste zu fördern, aufeinander zu hören und einander in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, Ermutigung zu erfahren aus der Gewißheit, daß viele mitsorgen«, sowie »darum, Delegation wahrzunehmen, Verantwortlichkeit zu teilen und zugleich solidarisch zu tragen, die Kompetenz anderer gelten zu lassen und zur Geltung zu bringen, die Verringerung des eigenen Einflusses zu akzeptieren und entlastet zu werden von der Überforderung einer Allzuständigkeit und Alleinzuständigkeit« (ebd., 29).

129 Geier, Modell, 133.

130 § 15 Abs. 1 Satz 2 KGO/1972 und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 2 KGO/2002.

131 Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KGO leitet der Pfarrer die Kirchengemeinde nun »zusammen mit dem Kirchengemeinderat«.

132 Das Substantiv »Kooperation« findet in der KGO nur Verwendung für das Zusammenwirken von KGR und Pastoralausschuss sowie in der Beschreibung der Seelsorgeeinheit als »Kooperationsverbund«. Vgl. § 34 Abs. 3 KGO, wonach der KGR »[n]ach Anhörung des Pastoralausschusses [...] geeignete Formen der gegenseitigen Information und der Kooperation fest[legt]«, sowie die Definition von § 8 Abs. 1 KGO: »Die Seelsorgeeinheit ist ein vom Bischof errichteter Kooperationsverbund

mehrerer Gemeinden [...]. Sie ist Ausdruck von Subsidiarität und Solidarität der beteiligten Gemeinden und nimmt die zwischen den Gemeinden vereinbarten Aufgaben wahr.« Die in einer Seelsorgeeinheit gemeinsamen Aufgaben werden in einer »Kooperationsvereinbarung« festgeschrieben (§ 9 Abs. 1 KGO).

133 Vgl. für Belege oben Anm. 33f.

134 Ausdrücklich gelten nun auch »[b]ei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes [...] die Grundsätze von Transparenz und Partizipation« (§ 70 Abs. 2 Satz 3 KGO).

135 Vgl. z. B. Walter Schmitt Glaeser, Art. Partizipation. II. Rechtlich, in: StL 4 (1988) 320f., hier: 320.

136 Vgl. u. a. cc. 276 § 2 n. 2; 663 § 2; 835 § 4; 837; 866; 898; 899 §§ 2f.; 906; 917; 923; 944; 1247f. CIC sowie zu den kirchenrechtlich je nach Stand und Geschlecht unterschiedlich ausgestalteten Formen der »participatio actuosa« Norbert Lüdecke, Feiern nach Kirchenrecht. Kanonistische Bemerkungen zum Verhältnis von Liturgie und Ekklesiologie, in: JBTh 18 (2003) 395–456, hier: 423–451 bzw. Lüdecke – Bier, Kirchenrecht, 196–201 sowie zuletzt Neumann, *Participatio actuosa* in der Spannung zwischen der rechtlichen Struktur der Kirche und liturgietheologischen Prinzipien, in: LJ 64 (2014) 3–23. Daneben ist z. B. aber auch die Pflicht zur Teilnahme an einer Diözesansynode eine »obligatio participandi« (c. 463 § 1 CIC).

137 »Anteil haben« nach dem CIC/1983 z. B. alle Gläubigen an der Sendung der Kirche (c. 216) und auf je eigene Weise am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi (c. 204 § 1). Vgl. in einem ähnlichen Sinn etwa die Anteilhabe der Seminarverantwortlichen an der Sorge des Rektors (c. 239 § 3), der Alumnen an der Liebe Christi (durch die tägliche Eucharistiefeier im Seminar) (c. 243) oder der Mitglieder eines Drittordens am Geiste des jeweiligen Instituts (c. 303).

138 Vgl. cc. 517 § 2; 536 § 1 bzw. c. 285 § 3 CIC. Für die Beteiligung von Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt spricht der Codex hingegen von »mitwirken/kooperieren« (»christifideles laici [...] cooperari possunt«; c. 129 § 2).

139 So die u. a. im Auftrag der DBK erstellte deutsche Übersetzung des Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, 8. aktualisierte u. verb. Aufl., Kevelaer 2017.

140 Vgl. Rudolf Henseler, in: MKCIC 633.

141 Hallermann, Art. Leitungsteam, 729 (Abk. aufgelöst), nach dessen Auskunft diese Forderung »[a]usgehend v. Erkenntnissen v. a. der Organisationsforschung u. der Organisationsentwicklung sowie versch. Methoden der Arbeit mit Gruppen [...] oft auch für den kirchlichen Bereich« erhoben und »[i]nsbes. im Zshg. mit der sog. kooperativen Seelsorge [...] die Arbeit im L.[eitungsteam] propagiert« wird (ebd.; Hervorhebung im Original).

142 Vgl. z. B. Claudia Lücking-Michel, »Partizipation statt Partizipationsverweigerung«. Erwartungen aus Sicht von Laien an die Deutsche Bischofskonferenz, in: ThQ 196 (2016) 37–46, hier: 42, die sich von der DBK wünscht, »den Stellenwert *entscheidungsrelevanter Mitwirkung* von Laien substantiell zu stärken und auf Dauer institutionell zu verankern« (Hervorhebung im Original). Schon zuvor hatte Lücking-Michel neue Beteiligungs- und Partizipationsformen gefordert, »die über die Möglichkeiten des etablierten Räteystems deutlich hinausgehen«: Es sei »an der Zeit, repräsentative, eindeutig von der Basis legitimierte und mit entscheidungsrelevanten Mitwirkungskompetenzen unterlegte synodale Strukturen einzuführen« (dies., Partizipation statt Partizipationsverweigerung!, in: Hirschberg 68 (2015) 72–79, hier: 72f.).

143 Durch das untüftbare Prägemaß, das Kleriker bei der Weihe empfangen, werden sie dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer »jeweiligen Weihestufe dem Volk Gottes unter einem neuen und besonderen Titel zu dienen« (c. 1008 § 1 c1c).

144 Vgl. z. B. Elisabeth Braunbeck, Ein Gesetzgeber – zwei Gesetzbücher. Der Laienbegriff im CIC und im CCEO, in: Peter Krämer u. a. (Hg.), Universales und partikulares Recht, 199–222, hier: 214, die vom »*christifidelis* ohne Ordination« spricht (Hervorhebung im Original). Nach Hubert Socha, Die Mitverantwortung der Laien nach dem neuen Kirchenrecht, in: TThZ 94 (1985) 55–75. 127–142, hier: 58 sind Laien »also Gläubige, die ganz und »nur: Gläubige sind, Kleriker hingegen Gläubige, die zugleich die Ordination empfangen haben«. Eine etwaige Zugehörigkeit zum Stand des geweihten Lebens spielt bei dieser Unterscheidung keine Rolle.

145 Vgl. hierzu etwa Aymans-Mörsdorf Bd. 1, 399–401; Hubert Socha, in: MKCIC 129, Rnn. 7–11 sowie ausführlich Peter Platen, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des »Handelns durch andere« (Beihefte zum MKCIC 47), Essen 2007.

146 Vgl. hierzu Norbert Lüdecke, Die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche, in: Michael Klöcker – Udo Tworuschka (Hg.), Handbuch der Religionen (Loseblattwerk), München seit 1997, II-1.2.3.0, 1–17 (16. Erg.-Lfg. 2007), 12 bzw. ausführlich ders., Kanonistische Bemerkungen zur recht-

lichen Grundstellung der Frau im CIC/1983, in: Felix Bernard u. a. (Hg.), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung* (Gedenkschrift Hubert Müller) (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 27), Würzburg 1997, 66–90, hier: 68–78.

147 Vgl. ebd., 77f. bzw. Lüdecke – Bier, *Kirchenrecht*, 63 sowie Hallermann, *Art. Leitungsteam*, 729, wonach die Forderung nach (echter) Leitungsbeteiligung »[n]icht selten [...] mit einem unzutreffenden Verständnis der in c. 208 formulierten Gleichheit aller Gläubigen begr.[ündet]« wird.

148 Lüdecke – Bier, *Kirchenrecht*, 180 (Hervorhebung im Original).

149 Vgl. § 19 Abs. 1 u. 4 KGO, wonach zudem zunächst immer der Pfarrer und im Konfliktfall letztlich im Auftrag des Diözesanbischofs die so genannte »Bischöfliche Aufsicht« (§ 87 KGO), in keinem Fall aber der KGR selbst entscheidet, ob ein Beschluss die besondere Verantwortung des Pfarrers berührt oder nicht.

150 Vgl. Teufel, *Verantwortung*, 672 sowie bereits oben Anm. 92.

151 Schließlich, so hat schon das 1997 von Bischof Kasper in Kraft gesetzte Konzeptionspapier zur Entwicklung einer kooperativen Gemeindeleitung formuliert, wirken in der Gemeinde alle »in je eigener Weise«, also je nach Amt und Stand unterschiedlich mit an der Verwirklichung von Gemeinschaft sowie von »liturgia«, »martyria« und »diakonia« (vgl. Seelsorgereferat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hg.), *Gemeindeleitung*, 14).

152 Vgl. in diesem Sinn z. B. Müller, *Frage*, 210, der die aufgrund von c. 129 § 2 CIC nur beratende Stimme von Laien als »votum consultivum« »nicht in einem unverbindlich-volkstümlichen Sinne« verstanden hat, »sondern im rechtlichen Sinne des c. 127, der die kirchliche Autorität verpflichtet, nicht ohne einen ihrem Ermessen nach überwiegenden Grund vom »votum consultivum« abzuweichen (vgl. c. 127 § 2 n. 2).« Vgl. entsprechend zuletzt etwa Schöch, *Überlegungen*, 562.

153 Vgl. in diesem Sinn den von Sabine Demel für die Diözesanebene verschiedentlich formulierten Vorschlag einer freiwilligen Selbstbindung des Diözesanbischofs »an den repräsentativ erteilten Rat des diözesanen Gottesvolkes« (dies., *Der Diözesanbischof und die diözesanen Räte*, in: dies. – Klaus Lüdecke (Hg.), *Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen*, Freiburg i. Br. 2015, 182–207, hier: 205). Angesichts langwieriger kirchlicher Reformprozesse könne es »eine Art vorausseilenden Gehorsams« sein, wenn der Diözesanbischof durch eine solche Selbstbindung »das beratende Stimmrecht der Mitglieder des Diözesanpastoralrates wie auch des Priesterrates zu einem entscheidenden Stimmrecht erhebt« (ebd.; Hervorhebung im Original).

154 Kritisch zum Verständnis der kirchlichen Räte als Repräsentationsorganen hat sich etwa May, *Ruf*, 235 geäußert: Erstens sei dies dann »eine Repräsentation kraft menschlichen Rechts, deren Vorbild das parlamentarische System ist. Zweitens verdanken die Räte ihre Repräsentationsfunktion der Hierarchie, die sie ins Leben gerufen hat. Sie sind keine demokratische Repräsentation des Volkes Gottes kraft ursprünglichen und eigenen Rechts wie das Parlament in der parlamentarischen Demokratie, weil deren Voraussetzung, die Lehre von der Volkssouveränität, in der Kirche nicht vorliegt. Drittens ist diese Repräsentation eine unvollkommene und inadäquate. Sie ist nicht die Repräsentation des Volkes Gottes, das aus Klerikern und Laien besteht, sondern der Laien allein.«

155 Vgl. entsprechend in Bezug auf den in Anm. 153 zitierten Vorschlag von Sabine Demel bereits Lüdecke – Bier, *Kirchenrecht*, 258.

156 Ebd., 143.

157 Sekretariat der DBK (Hg.), »Gemeinsam Kirche sein«. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral (Die deutschen Bischöfe 100), Bonn 2015. Vgl. das entsprechende Zitat in: Bischöfliches Ordinariat (Hg.), *Pastorale Ansprechperson*, 6.

158 Reinhild Ahlers, in: MKCIC 515, Rn. 4c.

159 Vgl. Schöch, *Überlegungen*, 560 mit Verweis auf die frühere Kommentierung von Hans Paarhammer, in: MKCIC 515 (Stand: August 1985). Vgl. entsprechend auch aktuell Reinhild Ahlers, in: MKCIC 519, Rn. 2.

160 Vgl. z. B. Sternberg, *Partizipation*, 7, der »[d]ie Klerusfixierung des Kirchenrechts« am 14. 04. 2018 beim »Tag der Räte« in Stuttgart als »erstauslich unzeitgemäß« bezeichnet und prognostiziert hat, dies werde »sich in dem Maße ändern müssen, wie es kaum mehr Kleriker gibt«.

161 Werner Böckenförde, *Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen*, in: *Orientierung* 62 (1998) 228–234, hier: 232, der ebd. fortfährt: »Nichts gegen »Kirchenträume«, aber alles gegen ihre Verwechslung mit der Kirchenrealität. Nichts gegen »Kirchenträume« als motivierende Vision, aber alles gegen deren Verwirklichung als Kirche nach eigenen Wünschen, welche die real existierende Kirche unbehelligt lässt. Zuerst also: der Blick auf die Strukturen. Ohne diesen klaren Blick kein rechtes Augenmaß, ohne Augenmaß keine effektiven Handlungsstrategien.«

